

Frankfurt an der Oder.

Dritter Zeitraum.

(Fortsetzung.)

Seit Karls IV. Zeiten war an die Schiffbarmachung der Oder nicht mehr gedacht worden. Frankfurt hatte die Sache damals, wie es scheint, zu hintertreiben gewußt und hütete sich wohl, sie irgend wie anzuregen, und so hatte sie denn fast 200 Jahre lang geruht. Im J. 1528 aber knüpfte König Ferdinand I. von Böhmen mit dem Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg Unterhandlungen über die Schiffbarmachung der Oder zwischen Breslau und Crossen an, die aber zu keinem Resultate führten, und sich, wie die früheren, zerschlugen 1). Dagegen aber knüpften Ferdinands I. Bevollmächtigte mit Kurfürst Joachim I. von Brandenburg neue Unterhandlungen wegen der Breslauer und Frankfurter Niederlage an, und es wurden dieserhalb einige Artikel beschlossen, welche 1529 festgestellt wurden 2). Hiernach sollten Lonnengüter von Fischen und Honig, so wie Wolle, von Frankfurt nach Breslau nur zur Achse, und nicht zu Schiffe, gebracht werden, wohl aber können die Breslauer diese Artikel von Stettin die Oder hinauf zu Schiffe nach Frankfurt bringen. Eisen und schlesische Landtücher sollen von Breslau nur zu Lande nach Frankfurt gebracht werden; von Frankfurt an aber können die Breslauer sie nach Stettin verschiffen u. c. Natürlich hatten beide Städte dabei die Hand im Spiele; denn

1) Hausen Gesch. v. Frankfurt. 253. — 2) Künig a. a. D. 339.

noch immer konnten sie sich nicht gewöhnen, den Polen den freien Handel nach Deutschland ohne gebührende Niederlage zu gestatten, und ihr altes Jahrhunderte lang geübtes einträgliches Recht blieb ihnen unvergessen. In Folge der vorgedachten Artikel wußten sie sich 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg bei dem Könige Ferdinand von Ungarn und Böhmen nochmals eine Bestätigung ihres Niederlagerechtes zu verschaffen, die indessen keine bestimmten Artikel enthält, sondern sich auf die Bewilligung von 1511 bezieht. Der König sagt darin: nach zuvor gehaltenem Rathe und beider Theile Gutdünken habe er die Aufrichtung der Niederlage in beiden Städten Breslau und Frankfurt von heute, dem 29. September, angefangen, genehmigt, doch nur auf einen Versuch ganzer acht Jahre lang, laut den kaiserlichen, königlichen, kur- und fürstlichen Briefen und Begnadigungen, und besonders dem Vertrag, der zwischen beiden genannten Städten aufgerichtet, und der durch ihn und den Kurfürsten Joachim von Brandenburg wiederum zugelassen und bestätigt sei 1). Am 15. October erließ König Ferdinand eine neue Verordnung, in welcher er sagt: Es solle kein Durchzug aus Polen nach Deutschland, oder aus Deutschland nach Polen mit Kaufmannsgütern geschehen, und Polen und Deutsche dürften nur in Breslau und Frankfurt mit ihren Waaren handeln 2). Zugleich wurden die schlesischen Fürsten und Stände aufgefodert, nicht dawider zu handeln, oder zu gestatten, daß es geschehe 3). Außerdem aber ließen die Breslauer ihre Privilegien noch durch Kaiser Karl V. bestätigen. 4)

Unstreitig hat die Wiederherstellung dieses dem Könige von Polen so verhaßten, zu ewigen Zeiten aufgehobenen Rechtes wieder weitläufige diplomatische Verhandlungen herbei geführt. In Polen geschah indessen doch nicht eher etwas Entscheidendes, als bis die acht Jahre vorüber waren, während welcher die Niederlagen versuchsweise hergestellt waren. Diese Zeit lief mit dem September 1538 ab. Ehe wir zu diesem Zeitabschnitte kommen, haben wir noch einiges Andere zu berichten.

1) Zimmermann Märk. Städteverfassung I. 238. — 2) König a. a. D. 340. Sessel Polen V. 191. — 3) König a. a. D. — 4) a. a. D. 289.

Zwischen den Städten Frankfurt und Crossen war wegen der Schifffahrt auf der Oder ein großer Streit ausgebrochen, den der Kurfürst Joachim im J. 1533 entschied. Er legte dabei besonders einen Entscheid des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg, und Herzog Heinrichs von Schlesien, zu Crossen und Groß-Blogau, seinem Schwager, zum Grunde, welcher nicht näher bekannt ist. Beide Städte wollten bei diesen Festsetzungen bleiben; doch gab Frankfurt nach, daß die von Crossen neben der Waare, die in jenem Entscheide ausgedrückt ist, ihre selbst gemachten Tücher zu den drei Jahrmärkten ohne alle Verhinderung nach Frankfurt schiffen mögen, wenn sie den gewöhnlichen Zoll erlegen. Sie sollen aber keine fremden Tücher noch andere Waaren, als die angegebenen, darunter mengen, auch sich bloß auf die drei Jahrmärkte beschränken. Ferner soll die in dem Entscheidungsbriefe ausgedrückte Strafe von 1000 Gulden und der Schadenersatz von 300 Gulden, aufgehoben sein¹⁾. Das Uebrige des Entscheides betraf den folgenden Gegenstand.

Seit langen Zeiten schon bestand zwischen Frankfurt und Crossen ein großer Streit darüber, ob Crossener Bürger, wenn sie nach Landsberg an der Warthe Kaufmannswaaren zu führen hatten, über Frankfurt gehen müßten, oder die gerade Straße auf Landsberg fahren könnten. Letztere Straße führte von Crossen über Pleißehammer, Sternberg, Zielenzig und Ahrensdorf, nach Landsberg, und war $11\frac{1}{2}$ Meile lang; die andere führte über Neppen, Frankfurt, Küstrin nach Landsberg, und war $16\frac{1}{2}$ Meilen lang, also damals eine Tagereise weiter, wozu noch der Aufenthalt und die Kosten der Niederlage zu Frankfurt kamen, die man auf dem ersteren Wege sparte. Crossen hatte daher immer behauptet, es stehe ihm zu, die erstere Straße fahren zu können, während Frankfurt dies nicht gelten ließ, und darauf bestand, die Crossener müßten über Frankfurt fahren, und jenes sei eine verbotene Straße. Der Streit war endlich so heftig geworden, daß der Kurfürst Joachim I. zu Köln eine Vermittelung zwischen beiden Theilen übernahm, und durch einen von ihm festgestellten Vertrag de dato Köln an der Speere,

1) Mylius Corp. const. VI. 23. 24.

Donnerstags nach Octavas Ascens. dom. anno 1533 ward endlich den Grossenern beschränkt die direkte Straße nach Landsberg erlaubt.

Der Kurfürst sagt: Er habe aus alten Privilegien und hergebrachter Übung entnommen, daß die Landstraße von Grossen auf Landsberg allezeit von Grossen auf Neppen, und von Neppen auf Frankfurt mit Kaufmannswaaren gehalten ist, und daß alle, welche diese Landstraße umfahren haben, durch seine Amtleute, und die von Frankfurt, umgetrieben seien, und dabei solle es unverrücklich bleiben, auch für die von Grossen. Dagegen können künftig die Bürger und Einwohner zu Grossen die freien Jahrmärkte zu Landsberg, Königsberg, Arnswalde, Soldin und in andern Städten der Neumark auf dem kürzesten Wege besuchen, ohne über Neppen nach Frankfurt zu fahren. Ihre selbst gewachsenen Weine, aber keine andere Waare, können sie nach der Neumark und Pommern auch außerhalb der freien Jahrmärkte auf der Straße nach Landsberg zu Wagen führen, und was sie dort einkaufen, zurück führen, aber keinen Hering oder andere Kaufmannswaaren. Diese dürfen nur über Frankfurt und Neppen gehen. Dagegen haben die Grossener sich der Kornschiffahrt aus der Neumark entsagt, und das ihnen darüber ertheilte Privilegium werde aufgehoben 1).

Als die acht Jahre abgelaufen waren, während welcher die Niederlagen zu Frankfurt und Breslau wirksam bleiben sollten, fand keine Aufhebung derselben statt, und nun erklärte König Sigismund von Polen mit Einwilligung der Reichsstände 1538, daß wegen der seinen Unterthanen zugesügten großen Verkürzungen, so wie wegen Unsicherheit der Wege durch Räuber, alle Straßen nach Ungarn und Schlesien seinen Polen verboten seien, bei Confiscation der Waaren, nicht aber sollten sie den Fremden verschlossen sein 2). Da nun 1543 neuerdings von Polen erklärt wurde, daß die Wege so lange verschlossen bleiben sollten, bis nicht die Landeseinwohner für ihren erlittenen Schaden Genugthuung erhalten haben würden 3), so läßt dies ver-

1) a. a. D. — 2) Const. 1538 Vol. I. fol. 531. tit. de prohibenda via. Jekel V. 191. — 3) a. a. D.

muthen, daß die Städte Breslau und Frankfurt ganz im Sinne ihres Vertrages von 1511 verfahren.

Zwischen Stettin und Frankfurt stieg der Haber höher und höher. Sowohl der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, als auch der Herzog von Pommern, hatten versucht, durch Tagefahrten dazu abgeordneter Räte den Streit beizulegen, aber die Köpfe waren zu erhitzt und zu eigensinnig, und die Unterhandlungen zerschlugen sich 1).

Die Stadt Landsberg an der Warthe hatte im J. 1257 ebenfalls das Niederlagsrecht erhalten und ausgeübt. Dasselbe war im J. 1391 nicht allein im vollsten Umfange bestätigt worden, sondern der Rath hatte auch die Erlaubniß erhalten, Alles, was ihm zur Aufnahme der Zölle und Niederlage gut und dienlich schiene, sofort einrichten zu können. Die Stadt hatte sich dadurch, wie durch ihre großen Märkte und den reichen Verkehr mit Wolle und Getreide, sehr aufgenommen, aber auch schon seit langer Zeit den Neid Frankfurts erregt, das sich alle mögliche Mühe gab, der dortigen Niederlage Hindernisse in den Weg zu legen, wovon schon der Streit über die Grossener StraÙe nach Landsberg einen Beweis lieferte.

Kurfürst Joachim I. war 1535 gestorben. Sein Sohn Joachim II. übernahm die Regierung 1536, und setzte sich bald nachher mit seinem Bruder dem Markgrafen Johann in der Weise auseinander, daß er diesem die Neumark und das Herzogthum Crossen überließ. Jetzt, wo diese Länder in den Händen eines thätigen, weisen und kräftigen Fürsten eine Selbstständigkeit erhielten, war zu hoffen, daß die Niederlage zu Landsberg, als die einzige in den Landen Markgraf Johanns, zu neuem Leben erwachen würde, und ohne Zweifel haben das die Frankfurter auch gefürchtet. Sie benutzten nun den Moment vor der Auseinandersetzung der beiden fürstlichen Brüder auf eine für jetzt unbekannte und fast unerklärliche, aber doch so wirksame Weise, daß der Kurfürst das Niederlagsrecht der Stadt Landsberg an der Warthe für aufgehoben erklärte, und die Stadt zwang, auf alle Schiffahrt, außer mit Getreide und eigen ge-

1) Sell Pommern III. 381.

wachsenen Weinen, zu verzichten. Nur, was die Polen an Getreide, Brettern, Stabholz, Weidafche und Theer die Warthe und Ober niederwärts verschifften, sollte noch Niederlage in Landsberg halten, nicht aber, was auswärts ging. Die Fährē über die Warthe bei Jantoch auf der Straſſe nach Polen wurde bei 100 Gulden Straſſe ganz verboten, und es durfte keine Waare übergeführt werden. Den Zöllner zu Landsberg verpflichtete man, darauf zu wachen, und der Rath zu Landsberg mußte sich verbindlich machen, für jeden vorkommenden Contrventionsfall 100 Gulden Straſſe zu zahlen, so daß demnach hier der Handel mit Polen verboten war. Denen von Frankfurt sollte es freistehen, in Landsberg Leute zu halten, welche auf die Uebertretung wachen, die Uebertreter auf der Straſſe aufstreiben, und sie den nächsten Gerichten in der Neumark oder im Lande Sternberg überliefern sollten, alles laut der Privilegien der Frankfurter, und soll so aufgetriebene Waare dem Markgrafen Johann verfallen sein. Damit hörte der Paß nach Polen über Jantoch ganz auf. Die Straſſe von Posen über Crossen wurde bloß auf den Gebrauch Crossenscher Kaufleute beschränkt, jedem fremden Kaufmann aber bei 100 Gulden und Confiscation der Waare verboten. Auch über diese Straſſe führten die Frankfurter die Aufsicht, welche somit völlig über die minder mächtige Schwesterstadt triumphirten. Landsberg mußte sich, in Hoffnung auf künftige bessere Zeiten, fügen.

Alle Verhältnisse Frankfurts in Bezug auf seine Zwangsstraßen und Niederlage ergeben sich mit großer Klarheit aus der brüderlichen Vergleichsurkunde zwischen dem Kurfürsten Joachim II. und seinem Bruder dem Markgrafen Johann, gegeben zu Köln an der Spree am Dienstag nach Maria Himmelfahrt 1539. Da diese wichtige Urkunde bis jetzt nicht gedruckt und ganz unbekannt ist, so wollen wir den hier in Betracht zu ziehenden Abschnitt wörtlich aufnehmen.

Der Abschnitt: Von den Straßen, Zöllen, Niederlage, Geleit und Schifffahrt zwischen Sereniss. Städten Frankfurt, Crossen, Landsberg, und andern dazwischen liegenden Flecken, lautet:

»Was aber Belanget die straßen, die Zölle, Niederlagen, Geleit und Schifffahrt zwischen uns und unseren

Städten Frankfurth, Croßen, Landsberg und anderen darzwischen anstößenden Flecken und Dohrtern, soll es nun hinfort also gehalten werden, daß alle und Jede Kaufmanns-Güther, so da Frankfurth oder desselbigen strassen Berühren, zu Wasser oder Lande dahin Bracht, allein daselbst zu Frankfurth und sonst nirgendts niedergeleget oder Niederlage-Geldt Davon gegeben Werden sollen, alles Vermöge der Stadt Frankfurth Privilegia und Vorträge, undt Wie es unfer Beyderseits Herr und Vater in zeit Sr. Gn. absterbens hinter sich Verlassen.»

»Aber mit den strassen und Zöllnen soll es wie hernach stehet gehalten werden, daß alle undt Jede strassen auff Beyderseits der Ober auffwahrts auff Frankfurth hin undt wieder gehen sollen, also was auß Schlesien, Böhmen, Lausenitz und andern Dohrtern, auff Croßen so fortan auff Biebingen, von Biebingen auff Frankfurth undt gegen Cüstrin fortan, nach Stettin undt also hinwiederumb zurücke gehen, und soll sich ein Jeglicher Fuhrmann enthalten, von Cüstrin auß neben Frankfurth gegen Mülleroße, Losse oder anders Wohin undt herwieder Wegzufahren, Bey Verlust der Güther, außershalb, was die von Cottbus sich zu ihrer Nothdurfft an allerley Korn auß unsern Beyderseits Landen erholen würden; doch sollen sie Ihren Weg gleichwohl auff Mülleroße zu nehmen, undt Brieffliche Kundschaft, daß Sie von Cottbus sein, haben; die Kundschaft daselbst alle wege zu Mülleroße beym Zöllner niederlegen, soll damit unsere Beyderseits Unterthanen zu jederzeit frey undt offen stehen, sich allerley Kornes auß unsern Beyderseits Landen, (da gleich sonsten die Aufsfuhre Verbohten) auff der Achse zu erholen, desgleichen sollen Die zu Frankfurth auch zu ihrer Nothdurfft allerley Kornes auß unsern, Marggraff Johannsen Landen, zu Schiffe außführen, undt sich zu erholen zu jederzeit Macht haben, es wäherden, daß Wir Marggraff Johannes undt unsere Erben auß vorfallender Noth der theurnng die Schifffung auß unseren Landen der Neumarc Verbiethen undt Schließen Würden. Also dann soll Denen zu Frankfurth weiter nicht, den allein Bey unsern Brälaten undt Ritterschafft in unseren, Marggraff Jo-

Hannes Landen, das Korn zu erkauffen und aufzuschiffen frey sein, doch auff der Achse aufzuführen, soll es Denen von Frankfurth alßdann, wie obstehet, auch Vergönnnet bleiben.«

»Deßgleichen sollen sich auch die Fuhrleute, die aus Schlesien, Böhmen, und andern Ohrtten Kommen, gegen der Sonnenburg, Költzchen, Kriescht, Limmeritz, und andern umliegende Flecken und Dörffer, dem Heer=Meister S. Johannis=Ordens, denen von Walbau, und andern Von Abell zuständig, zu fahren, und daselbst Fische undt Honig und anders zu Laden, bey Verlust der Güter, so sie führen, enthalten; Eß sollen auch die Fuhrleute und Fischer des Ohrts Wohnhafftig, solches selber nicht anders wohin führen, sondern gegen Frankfurth die Niederlage, wie vor Alters, bringen. Also sollen Ihnen die Einwohner in gemeldeten Flecken und Dörffern bey Vermeidung Unser Marggraff Johannsen straffe, an Fischen, Honig oder andern nicht verkauffen, den unß unsere Zölle hierdurch Bielsach Verfahren, deßgleichen der Stadt Frankfurth an Ihrer Niederlage Abbruch geschiehet. Darumb auch unser Landreiter oder andere der unsern, deßgleichen die von Frankfurth Vermöge ihrer privilegien solche Fuhrleuthe in die Nächsten Gerichte unserß Landes zu Sternberg aufstreiben mögen, und soll dadurch unß Marggraff Johannsen Dieselbe auffgetriebene Wahren unnachlässig verfallen sein. Eß soll auch in= und außershalb der Märkte die straffe auf Landsberg, daß ist die Durchfart von Böhmen, Schlesien, Ober= und Nieder=Lausitz, und was des Ohrts auff Großen gehen wirdt, durch Landsberg so fort an, nach Stettin undt also herwiederumb zurücke, zu ewigen Zeiten Verschlossen sein undt Bleiben, ohne gefähre, doch daß die Burger zu Landsberg innerhalb der Mauren Besessene, allerley Wahre auf der Achse durchß Jahr zu sich bringen, und in den freyen Märkten ungehindert verkauffen, und auch deßgleichen daselbst außershalb der freyen Märkten, (doch daß frembde bei Ihnen nichts niederlegen sollen) solche Ihre zugebrachte Wahre und was Sie selbst gewinnen werden, weg undt nach Schlesien führen Mögen.«

»Eß sollen auch die von Landsberg durch gefährlische zuschüt, Verlag, Hüßf oder zuthat anderer Händler und Kauff=

Leuthe in- und außländische Güther nicht zu sich Bringen, und von sich in ihrem Nahmen, unsern Zölln und der Stadt Frankfurth Niederlage zum Nachtheil nicht führen. Würde aber durch frembde Kauff- und Fuhrleuthe außer der Märkte was dahin gebracht, und doch nicht durchgeföhret, daß mögen die von Landsberg kauffen, denselben wiederumb Woll, Honig oder Getreyde Laßen zurück führen, dieselben möchten auch also die straßen a uff Croßen zurüke gebrauchen, doch daß denselben kein gering oder Sonnen-Guht, ohne was Honig sein möchte, außer der Dreyen freyen Märkten weg zuführen verstattet werden. Doch sollen und mögen sich in den die von Croßen der straße auf Landsberg und so forth, Vermöge eines Vertrages, durch unsern seehl. Lieben herren Vater zwischen Ihnen und denen von Frankfurth auffgerichtet, welches datum Cölln an der Spree Donnerstages nach Ascensionis domini Anno 1533, gebrauchen. Aber die straßen auß Pohlen auff Landsberg mit zu- und abführe durch diesen Vortrag nicht entnömmen sein; doch sollen sich auch dieselben von Landsberg hierdurch undt in diesem allen keine Niederlage oder derselben Gerechtigkeit unternehmen, auch keinem frembden Kauff- oder Fuhrmann Niederzulegen verstattet, und darüber Von aller und Jeder Schiffarth abstehen, und dero hinführder nicht gebrauchen; außershalb daß Sie allein Getreyde und Ihre gewachzene Weine gegen Stettin schiffen mögen. Außgenommen, was die auß Pohlen mit Getreyde, Brettern, Stabholz, Weydachsche, und Thär den strohm der Wahrte und Ober Abwehrtis, doch nicht widerumb auffwehrtis mit einiger Wahre schiffen und flößen mögen. Die Sandachsche Fuhr soll aber allenthalben abgethan, und dadurch bey hernachgesetzter poen 100 Fl. durch den Befeger der Fuhren keynerley Wahre durch- und über zu führen Verstattet werden. Und damit solches alles desto steter und bester ohne alle Gefähr gehalten werden, so soll einem Jeden Zöllner zu Landsberg an der Wahrte, der angenommen, zu jederzeit insonderheit solches also zu halten, und darauff fleißige Achtung zu geben, und dawider zu handeln, keinesweges zu gestatten in seiner Pflicht verbunden und damit bereydet werden. Wo aber jemand, so diß übertretten, befunden würde, wer der

auch sey, so soll der Raht zu Landsberg Uns Marggraff Johansen zu jeder zeit undt im Fall der übertretung 100 Fl. poen von Ihrem eigenem Gelde und Guthe unweigerlich zu Verreichen Verfallen sein, und soll denen von Franckfurth frey stehen, Leuthe zu Landsberg zu haben, und auffachtung zu geben, detsgleichen auch die Uebertreter auff und umb zu treiben, und in die nechste unserer Lande der Neumark oder Sternberg Gerichte zu kehren, alles Laut ihrer Privilegien, und solche auffgetriebene Wahre Uns Marggraffen Johansen auch verfallen sein.«

«Was aber belanget die straffe von Posen nach Croßen, sollen auch die von Croßen gefreyet sein, daß ein Bürger daselbst und in der Mauren gessen, ihre eigene und erkauffte Güther zu Posen, Danzig und anderswo in Pohlen zu sich zu Bringen, die auch weiter zu ihrer Handthierung alda zu Croßen durchzuführen, doch daß solches Keinen frembden Kauff- oder Fuhrmann Verstattet werde, alleine daß Keine Hinterlist oder Gefährde in den durch Hülffe oder Zuthat außländischer Kauff-Leuthe Vorgenommen werden soll; daß auch der Zöllner daselbst, im maßen wie zu Landsberg, Bereydet, und Uns Marggraff Johansen und unsere Erben, im fall der übertretung 100 Fl. poen Vom Raht zu Croßen auß ihren eigenen Güthern und Beutel unweigerlich verreichet, und denen von Franckfurth das Aufsehen und umtreiben, Wie obgesehet, Verstattet werden soll, oder der Fuhrmann soll sich auch Keiner dieser unterstehen. Wir der Churfürst haben auch hiebey Verwilliget, daß unser Lieber Bruder Marggraff Johansen den halben Theil Schußgeldes in unser Stadt Franckfurth hinführo allewege auffheben lassen, und davon den gewöhnlichen schuß nach Nohtdurfft in seiner Liebden Landen Bestellen soll. Ingleichen soll auch die straffen, so von Pohlen auff Meserich gehet, von dar auff Keppen, von Keppen auf Franckfurth, undt so hinwieder zurücke iho und den mit Centner Gütern, und wen sich der Vertrag, so zwischen Uns und den Kauff-Leuten zu Posen Anno 1536 auffgerichtet, geendet, als den mit allen und jeden Gütern, auch der Gröberen Wahre, dahin und wieder zurücke, undt also wie oben, gehalten werden.«

»Aber der Schiffart mit denen von Croßen halben, soll es bei den alten Verträgen verbleiben, und die Jungste ro- tell durch unsern Lieben Herrn undt Vaters Commissarien Begriffen de dato Franckfurth Sunnabendts nach viti Ao. 1534 ingrossiret, und also denen von Croßen Vier Schalen mit Getreyde, auß der Neumark, und wo sie das zu kauffen Wißen in zeit der theurung und Krieges-Läuffen und Mißjahren, alles Vermöge desselben Vortrages, die Ober auffwärts vor Franckfurth über mit entrichtung der gewöhnlichen Zölle zu schiffen, und doch solches weiter nicht, dan zu ihrer Nothdurfft zu gebrauchen, verstatet werden.«

»Undt wiewohl Marggraff Johannes Vermöge der Befreyung von Keyser Maximiliano und Carolo etwan unsern Lieben Herrn und Vatern gegeben undt bestättiget, auch einer son- dern Begnädigung, Damit Wir von ihziger Römischer Keyserlicher Majestät außs heye Befreyet sein, den neuen Zoll Von unsern Landen, da es uns am gelegensten ist, zu nehmen, Bedacht gewesen, so wollen wir doch solches unterlassen, undt den hinfürter ferner nicht nehmen, anders den Wir der bey Le- ben unsers Liebden Herrn Vatern zu Croßen gegeben und ange- nommen ist worden, damit in alle wege die strassen, Niederlage, Zölle, Geleite und Schiffarth auff der Ober und Wahrte also undt nicht anders in Besten unserer Landen gehalten sollen wer- den, Wie oben vermeldet, und wie es unser Lieber Herr und Vater in zeit Sr. Gn. Absterbens im Brauche gehabt, undt also in Sr. Gn. Verschloffenen Munde hinterlassen.«

»Undt wen solches alles geschiehet, und diesen Vertrag in allen seinen inhalt nachgesetzet, auch in fällen der übertretung die straffe von den übertretern auff den unsern Marggraff Jo- hannes Unterthanen oder die von Franckfurth genugsahme An- zeige erfordert und genommen würde, so wollen Wir, der Chur- fürst, auch mit der ablösung des Fürstenthumbs Croßen, welche Wir Ihnen das zu thuen Bedacht gewesen, unsern Lie- ben Bruder Marggraff Johannsen zu freundlichen Gefallen in zeit seiner Liebden und derselben Leibes Lehn-Erben Lebens für und für innenhalten, doch das Wir Beyderseits, undt unsere Er- ben, die Brüder, davon mit den gebührlichen Dienste und Pfllich-

ten, also Wir der Churfürst und unsere Erben zweien theile, und Wir Marggraff Johannes und unsere Erben den Dritten Theil gegen Königliche Majestät, so lange die Ablösung nicht geschicket, Bestellen und Versorgen, undt gleichwohl die Erbschaft allein tragen sollen. Wo aber mehr gemeltes Fürstenthumb Großen halber tage zu Besuchen Vorsehlen, wollen Wir der Churfürst undt unsere Erben dieselben auff unsere Unkosten allein Besuchen lassen, undt solte daran unser Lieber Bruder Marggraff Johannes und seiner Liebden Erben verschonet bleiben. Wan es aber in dergestalt zufälle Kühme, daß Wir der Churfürst oder unsere Erben und Nachkommen in Mangel undt Müssen, wie oben Bereits Vernommen, so wollen Wir doch Marggraff Johannes unß der strassen, Zölle, Geleite undt Niederlage zu Landsberg und schiffarth auf der Ober und Wahrte, mit nichten begeben, sondern Unß daß alles Vorbehalten haben. Was unß iziger zeit, Vermöge Väterlichen Vertrages und Von Rechten wegen der strassen, Zölle und Geleite halber, Wie oben berühret zuständig, Wir auch imgleichen unß dem Churfürsten und unsere Erben solches und auch alles auff den Fall, wo änderung mit den strassen, Zoll, Geleite, Niederlagen zu Landsberg und schiffarth auff der Ober und Wahrte für genommen, die Ablösung an oft gedachten Churfürstenthumb Großen Vorbehalten sein soll, darin wir Unß keiner Gerechtigkeit begeben. Es soll auch in diesem allem kein Theil wieder das andere sich einiger Verjährung, Verwahrung oder praescription zu Behelfen haben.«

»Ob aber die Ablösung auff oberzählte fälle in Vergangl. werden sollte, so sollen doch Wir Marggraff Johannes nichts weniger indeßen an den Häusern Großen und Sommerfeldt, weil die ganz haufällig biß in die 2000 Fl. zu Besten und andern Nothdürfftigen Gebäuden zu Verbauen Macht haben, und soll alsdann, wo die Ablösung, wie oben Berühret, geschehe, die Wirderung des Baues, wo Wir beyde Unß vorgelegte Register und andern Bericht nicht Vergleichen möchten, und was sonst Wir Marggraff Johannes oder unsere Erben an Neuen erkaufften Güthern, die Wir der Churfürst Sr. Liebden zur Besserung derselben Aembtler zu Kauffen zulassen und bewilligen, an dem

Bemeldten Fürstenthumb Besetzung twenden, und auch mit einig würden, alßben undt zu den auff zween unser Beyderseits Rächte, und ob man einen, welchen Wir der Churfürst oder unsere Erben auß unserß Lieben Bruders Marggraff Johansen oder Sr. Liebden Erben Besetzten Mannen erwählen sollen, mächtiglich zu wieder undt aufzusprechen, sollen Wir der Churfürst, oder unsere Erben, ein Jahr nach geschēhener Ablösung, doch daß solchem Bargebdt undt Besetzung Vor abtretung solches Fürstenthumbs, durch unß oder unsere Erben genugsam versichert, ohne allen Behelff und einrede unsern Lieben Bruder Marggraff Johansen oder Sr. Liebden Erben Erlegen und bezahlen.«

»Nachdem auch in der Nettkischen Fehren abwendig Großen an der Oder gelegen Viel Durchschleiffe mit überführung allerley Waaren unsern allerseits Böllen undt strafen zum Nachtheil Vorgenommen, willigen wir der Churfürst, daß Unser lieber Bruder Johannes dieselbe Nettkische Fehre und den Rothenburg außkauffen und zu dem Amte Großen bringen möge, damit solches ferner auch Beschloßen und abgethan, u. s. w.«¹⁾

Diese merkwürdige Urkunde zeigt uns Mancherlei, wodurch die früheren Mittheilungen mehr Licht bekommen. Wir sehen, daß die Stadt Frankfurt dem Kurfürsten ein Schuggelb zahlt, in dessen jährliche Erhebung er sich mit seinem Bruder theilt. Von einem solchen Schuggelbe ist früher gar keine Rede, es erscheint als eine neue Bewilligung, angeblich zur Handhabung des Schuges auf den Zwangsstraßen, im Geheimen mag es bei der Aufhebung der Niederlage zu Landsberg mitgewirkt haben. Letztere Stadt verlor einen wichtigen Theil ihres Handels. Ausländische Waaren durften sie auswärts gar nicht kaufen, oder nach Landsberg führen. Nur was ihnen Fremde brachten, konnten sie in Landsberg kaufen, wenn diese dagegen Wolle, Honig oder Getraide nahmen. Verkaufen durften sie diese Waaren nur an den freien Jahrmärkten, oder sie konnten sie auch nach Schlessien führen. Ebenso wurde ihre Schifffahrt stark beschränkt. Doch sieht man, daß Markgraf Johann sich die Rechte der Nieder-

1) Ungedruckte Urkunde.

lage zu Landsberg, der Straßen und Schifffahrt vorbehielt, wenn die Ablösung des Herzogthums Crossen nicht zu Stande käme. Diese Niederlage und was dazu gehörte, konnte also wieder hergestellt werden. Frankfurts Niederlagsrechts erscheint dagegen in vollster alter Glorie. Es bewacht ringsum alle Straßen, und weder auf der linken noch auf der rechten Seite der Oder darf ein Wagen nebenbei fahren, und nur Cottbns macht eine Ausnahme, wenn die Getraideausfuhr erlaubt ist. Ist sie verboten, so darf doch Frankfurt, aber nur diese Stadt allein, Getreide zur Achse ausführen. Mit Crossen war wegen der Schifffahrt, die schon so oft mit Frankfurt zu Mißhelligkeiten geführt hatte, ein uns nicht näher bekannter Vertrag im J. 1534 geschlossen worden, wonach es Crossen gestattet war, in Zeiten der Theuerung und Mißwachsens, Getreide im Lande einzukaufen, und auf vier Schalen (kleinen Schiffen) vor Frankfurt vorüber schiffend, nach Crossen zu bringen, nachdem das Getreide in Frankfurt bezollt worden. Andere Waaren durfte Crossen zu Wasser nicht nach Crossen bringen, selbst dann nicht, wenn sie in Frankfurt gekauft waren, ungeachtet es so gut wie Frankfurt, an der Oder lag.

Die Straßen nach Polen sind, wie sich hier zeigt, fremden Kaufleuten wieder verboten. Die Jantochsche Fährre darf nicht benutzt werden, die Straße von Landsberg nach Polen ist nur Landsberger Bürgern erlaubt, die Straße von Posen nach Crossen über Züllichau darf kein fremder Kaufmann benutzen, sondern nur Crossener Bürger, die Straße von Posen nach Frankfurt über Meseritz nach Neppen wird nur so lange noch von den Fremden benutzt, als der Vertrag des Kurfürsten mit den Posener Kaufleuten von 1536 währt, der bis jetzt nicht näher bekannt ist. Nachher können diese Straße nur Frankfurter Bürger benutzen, und auf allen Straßen führt Frankfurt die Aufsicht, daß gegen diese nur ihm allein nützlichen Vorschriften nicht gefrevelt werde. Man muß gestehen, Frankfurt hatte sich am Ende dieses Zeitraumes aus seinen Calamitäten glorreich herausgearbeitet, wenn es auch seine frühere Blüthe verloren hatte.

Markgraf Johann führte in seinen Landen die Reformation 1538 ein, Kurfürst Joachim II. in den seinigen 1539. Damit

begann eine neue Zeit für die Mark Brandenburg. Nachdem wir nun die Geschichte der Niederlage in diesem Zeitraume betrachten haben, wollen wir sehen, was sich in demselben in Bezug auf die Zollverhältnisse ergibt.

Es ist schon oben erzählt worden, daß der Markgraf Johann in seinem Proceffe gegen die Stadt Frankfurt behauptete, der Zoll daselbst gehöre dem Kurfürsten, ohne daß sich bis jetzt ergibt, worauf diese Behauptung sich gründete, da die Stadt vorher den Zoll von dem Markgrafen in einer Art von Erbpacht erkaufte hatte. Da der Ausgang dieses Processes unbekannt ist, so wissen wir nicht, ob der Zoll in demselben der Stadt zu oder abgeprochen ist. Nur das ergibt sich, daß Markgraf Johann der Stadt im Jahre 1480 erlaubte, einen Zoll auf ausländische Centner Wagen und Güter »nach ziemlicher Redlichkeit«, aber nicht länger, als 14 Jahre lang, zu erheben. 1) Dies ist nicht recht verständlich, denn solche Waaren gaben früher schon der Stadt Zoll. Dies kann nicht aufgehört haben; denn verlor die Stadt die Zolleinnahme, so wurde er dem Kurfürsten gezahlt. Wahrscheinlich ist daher hier von einem Zuschlage zum Zoll die Rede, und da er der Stadt bewilligt wird, um ihr aufzuhelfen, so muß sie diesen Zuschlag, dann aber auch den früheren Zoll für sich erhoben haben, und daraus folgt, daß die Stadt wieder im Besitze des Zolles war. Dies ergibt sich noch aus einer anderen Thatsache. Als Kurfürst Joachim 1511 die Niederlage in Frankfurt in voller Kraft wieder herstellte, beschloß er zugleich, den Zoll auf das Salz zu erhöhen, und vom Scheffel 4 Pfennige erheben zu lassen, wovon die Hälfte ihm, unter dem Namen der Losung, zufließen sollte. Es ergab sich indessen, daß dies dem Handel nicht zuträglich war; er verzichtete deshalb darauf, und seitdem nahm der Rath von allen Fuhrleuten, die Salz nach Pohlen führten, von jedem Scheffel 2 Märk. Pfennige. 2)

Was den Serings- und Fischzoll zu Frankfurt betrifft, so war dieser von dem Markt- und Durchgangszoll gesondert.

1) v. Raumer Cod. II, 46. — 2) Zimmermann Märk. Städteverf. II, 20.

Um 1420 war der Bürger Hinge Gesar zu Frankfurt mit dem Heringszoll daselbst vom Markgrafen erblich belehnt. Bekanntlich mußten Hering und Fische auch diejenigen in Frankfurt verzollen, welche in allem Uebrigen daselbst zollfrei waren. 1420 gebot Kurfürst Friedrich I., daß der Hinge Gesar alle Schiffeleute mit Kaufmannsgut, die ihm und seinen Erben mit Heringszoll pflichtig sind, und nicht verzollen und den Zoll entführen, aufhalten (arretiren) möge und strafe in seinen Landen der Mark zu Brandenburg zu Lande und zu Wasser, wo er sie ertappe, und der Gesar und seine Erben mögen sich an den unverzollten Gütern erholen, und dieselben behalten, bis ihnen Gleich und Recht wiederfahren sei, nach redlicher Weise. Dabei sollen ihm alle Beamte des Markgrafen behülflich sein, so oft er deren Hülfe in Anspruch nähme.¹⁾ Es ist dies ein merkwürdiger Beleg zu dem weit getriebenen Pfändungsrechte des Mittelalters.

Nur den Heringszoll hatte der Kurfürst dem Hinge Gesar verliehen; der Fischzoll gehörte dem Rathe. — Der Fischmarktmeyster, der den Fischzoll einzunehmen, und auf seinen Eid ohne weitere Rechnung an den Rath abzuliefern hatte, fand nach und nach, daß der Fischzoll zu niedrig angesetzt sein dürfte. Er führte deshalb auf eigene Hand, und ohne Bewilligung des Rathes eine Art Nachschußzoll auf Fische und Krebse allmählig ein, erhob denselben unter dem schon vorhandenen Namen des Lebuser Zolles, den eben sowohl Fremde, als Frankfurter Bürger zahlen mußten, und steckte den Mehrertrag in seine Tasche. Wie es scheint wurde die Sache erst gegen Ende dieses Zeitraums durch Zwietracht und Janz der Diener unter sich dem Rathe offenbar, und nunmehr ließ der Rath diesen Zoll, an den sich Bürger und Fremde gewöhnt hatten, für sich erheben.²⁾ Aus der Zollliste für Fische ergibt sich, daß auch zu Frankfurt Fische gerissen und eingesalzen wurden, wie in den Städten des Oberbruchs. Krebse kamen in Kähnen und ganzen Wagen nach Frankfurt, theils auf den Markt, theils gingen sie durch.

1) v. Raumer Cod. I. 131. — 2) Zimmermann Märk. Städteverf. II, 25. 26.

In dem Brücken- und Dammzoll zeigt sich bis zum Jahre 1480 keine Veränderung. In diesem Jahre aber erlaubte Markgraf Johann den Frankfurtern, den Brücken- und Dammzoll zu erhöhen, weil sie im Kriege große Verluste in seinem Dienste haben, außerdem aber auch lange Dämme und Brücken in haulichem Stande erhalten müssen, damit die Kauf- und Fuhrleute, die sein Land und dessen Straßen besuchen, desto besser und bequemer darüber fahren und ziehen mögen. Deshalb verordnete er, daß sie für die nächsten 14 Jahre von jedem Ochsen statt der bisherigen 3 Schers, deren 8, oder 4 Pfennige und statt 1 Brückenpfennig 2 nehmen sollten. In der Wage sollte von fremden ausländischen Leuten vom Centner Gutes statt 3 Pfennige 8 Pfennige oder einen Groschen genommen werden. 1) Nachdem die 14 Jahre bis zum Jahre 1494 abgelaufen waren, erlaubte der Kurfürst Johann, daß die Stadt zur Unterhaltung ihrer Brücken und Dämme von einem jeden Pferde des ausländischen Fuhrmanns außer den bisherigen 8 Pfennigen noch 4 Pfennige an Damm- und Brückengeld erheben durfte zu ewigen Zeiten. Sollte die Erhöhung um 4 Pfennige aber nicht leidlich scheinen, so sollten sie den Nutzen der Stadt bedenken, und sich an den Kurfürsten wenden, der dann das Weitere thun würde. 2)

Was die Zollfreiheiten in Frankfurt betrifft, so ergeben sich darin gegen den vorigen Zeitraum keine Veränderungen.

In Bezug auf die Zollfreiheiten der Frankfurter Bürger findet sich eine Angabe des Zöllners zu Oberberg vom Jahre 1415. Es ergibt sich daraus, daß Alles, was die von Frankfurt die Ober auf oder nieder führen ließen an Kaufmannsgütern, da gab man ihnen den dritten Pfennig wieder, d. h. sie erhielten den dritten Theil des gewöhnlichen Zolls zurück. Wann Frankfurt dieses Vorrecht erhielt, ergibt sich nicht. Möglich, daß es ein sehr altes war. 3)

1) A. a. O. II. 224. v. Raumer Cod. II. 46. Wohlbrück Lebus II. 201. III. 90. — 2) Zimmermann Märk. Städteverf. II. 279. — 3) v. Raumer Cod. I. 85.

Nach einem Urtheile des Zolleinnehmers Florian Krumholz aus dieser Zeit mußten die Einwohner von Frankfurt und die Polen, in der Stadt Brieg den doppelten Zoll erlegen. 1)

Im Jahre 1436 erwarb Frankfurt von Paul von Ruffdorf, Hochmeister des deutschen Ordens die Zollfreiheit zu Küstrin und Landsberg an der Warthe. 2)

Gegen das Jahr 1463 suchten die von Uchtenhagen, die Besitzer von Freienwalde und des dortigen Zolles, die Zollfreiheit von Berlin und Köln zu Freienwalde an, und verlangten von deren Bürgern Zoll, unter dem Vorwande, daß sie ihn immer gegeben hätten. Beide Städte bestritten das, es kam zum Proceß, und der Magdeburger Schöppenstuhl entschied, daß die beiden Städte zollfrei seien. 3) Die von Uchtenhagen lehrten sich daran nicht. Auf eine bis jetzt nicht näher nachgewiesene Weise nahm auch Frankfurt von jetzt an dem Streite Theil, und gemeinschaftlich mit Berlin und Köln verklagten die Städte die von Uchtenhagen bei dem Kurfürsten. Dieser entschied 1464 daß die von Uchtenhagen ihr Recht durch Zeugen beweisen sollten. Es geschah nicht, und der Kurfürst bestimmte deshalb 1465: daß die Bürger der Städte Berlin, Köln und Frankfurt zu Freienwalde zollfrei seien für eigenes, aber nicht für fremdes Gut. Von gesalzenen Fischen, welche sie in Freienwalde kauften, zahlen sie keinen Zoll, eben so nicht von Tonnenfischen, wenn sie solche für sich gekauft haben. Wer von ihnen mit Kaufmannswaaren nach Freienwalde fährt (wo Berlin seine Waaren auf der Oder einschiffte), und dann zurückkehrte, zahlt für jedes Pferd 1 Pfennig. Wer aber mit dergleichen, oder mit ledigen Wagen dort über die Oder fährt, zahlt für jedes Pferd 4 Pfennige und Fährgeld. 4)

Der Graf Johann von Hohenstein kaufte 1481 die Herrschaft Schwedt, und erhielt 1505 ein neues Privilegium wegen des Wasser- und Landzolles vom Kaiser Matthias, mit genauem Zolltarif, und dem Rechte, alle welche dagegen handeln würden,

1) Ulrich Brieggen 19. — 2) Hausen Frankfurt 232. — 3) Sibicin Beiträge III. 224. — 4) Zimmermann Märk. Städteverf. II. 222. Mylius Const. marchic. VI. I. 7.

in eine Strafe von 20 Mark löthigen Goldes zu nehmen. Hierüber entstanden mit den Grafen von Hohenstein sehr ernste Mißhelligkeiten mit ihrem Landes- und Lehnherrn, der gegen dieses Privilegium Anfangs den entschiedensten Widerspruch erhob; allein die Nachgiebigkeit der Grafen, durch welche der Handel der Stadt Frankfurt von diesem Zolle befreit wurde, glich diesen Unfrieden aus, und wurde wahrscheinlich die Veranlassung, daß sich Kurfürst Joachim bewogen fand, obigem Zollprivilegium des Kaisers seine landesfürstliche Bestätigung 1517 zu ertheilen. 1) Dennoch mußte Frankfurt den Grafen für diese Befreiung noch 1542 eine Summe zahlen. 2)

1534 bestimmte der Kurfürst Folgendes: Da es oftmals vorgefallen, daß die Frankfurter Kaufleute von den auf dem Oberstromen eingefrorenen Gütern in Freienwalde, und an andern Orten kauften, sie dort ausladeten, und nach Frankfurt führen ließen, wodurch den landesherrlichen Zolleinkünften großer Abbruch geschähe, indem sie sich auf ihre Zollfreiheit (zu Freienwalde, wie oben angegeben), beriefen, so solle es damit, wie vor Alters gehalten werden. Die Fremden sollten nämlich von allen eingefrorenen Gütern, die an Orten verkauft würden, wo kein landesherrlicher Zoll sei, von jeder Tonne drei Groschen, und von andern die gewöhnliche Taxe erlegen; selbst wenn die Frankfurter nach diesem Orte hin handelten, sollten sie den Zoll in Briegen eben so erlegen, als wenn sie hier eingefrorene Güter kauften, und zur Achse fortführten. 3)

Zum Verständniß dieser Verordnung diene Folgendes: wenn die Frankfurter von Fremden Güter kauften, welche auf der Ober eingefroren waren, so schafften sie diese nach Freienwalde, und zahlten, da sie hier zollfrei waren, von ihrem Eigenthume keinen Zoll. Diesen hätten aber die Fremden erlegen müssen, wenn sie mit ihren Schiffen vor Freienwalde vorüber gefahren wären, wodurch also der Zoll in Freienwalde gewissermaßen umgangen wurde. Da nun den landesherrlichen Einkünften dadurch Abbruch geschah, so muß man vermuthen, daß der Zoll in

1) Baltische Studien IV. II. 152. — 2) Hausen Frankfurt 232.
3) Ulrich Briegen 79.

Freientwalde nicht mehr den Mchtenhagen als Eigenthum gehörte, sondern wieder landesherrlich war. Es wurde nun festgesetzt, daß die Fremden ihre eingefrorenen Güter erst bezollen mußten, ehe sie solche verkaufen durften, und selbst die Frankfurter wurden mit ihren Waaren, wenn diese einfroren nicht davon ausgenommen.

1537 erlaubte Kurfürst Joachim den Frankfurtern, daß sie allerlei Getraide, Roggen, Weizen, Gerste, Malz und Hafer in Polen, Schlesien und der Neumark zu jeder Zeit aufkaufen, auch aus ihrer Gerste Malz machen durften. Es sei ihnen ferner gestattet, Getreide und Malz in andere Lande und Fürstenthümer auszuführen und zu verkaufen, weshalb allen Zöllnern, besonders auf dem Oberstrome, befohlen wird, sie ungehindert passieren zu lassen, nur sollten auch die Frankfurter zu jeder Zeit und in alle Wege zu Wasser und zu Lande die gewöhnlichen Zölle geben und entrichten.¹⁾ Da andere deutsche Kaufleute nicht weiter, als bis zur Oder handeln durften, so war dies ein wichtiges Privilegium.

Es ergibt sich aus allem vorher Mitgetheilten, daß Frankfurt während des ganzen Mittelalters nur sehr unbedeutende Zollfreiheiten genoss, während allen märkischen Städten in Frankfurt selbst größere Zollfreiheiten verstattet waren.

In der Art der Zollerhebung und im Gehalte des Zöllners zeigen sich keine Veränderungen.

Die durch ihren reichen und so sehr begünstigten Handelsverkehr mächtig wieder aufgeblühete Stadt hatte, wie wir oben gesehen haben, drei freie Jahrmärkte oder Messen, welche von weit und breit besucht wurden, weil es für Alles, was zu denselben gebracht, oder als dort gekauft fortgeführt wurde, keine Zwangsstraßen gab. Diese Einrichtung trug wesentlich dazu bei, die Märkte sehr besucht zu machen. Am 1. Mai 1540 wurde die Stadt von dem Kurfürsten Joachim II. ermächtigt, einen neuen Viehmarkt vom 8. bis 13. Juli, und einen andern drei oder vier Tage vor Martini (11. November) zu halten.²⁾ Die

1) Zimmermann Märk. Städteverfass. II. 318. — 2) Wohlbrück Rebus III. 112.

Viehmärkte sind wegen der polnischen Ochsen, die nur über Frankfurt eingeführt werden durften, unstreitig von großer Bedeutung gewesen.

Frankfurt hatte in diesem Zeitraume eine eigene Münze. Die Frankfurtschen Pfennige werden 1431 und 1436 urkundlich erwähnt. 1) Im Jahre 1497 schickte Kurfürst Johann seinen Münzmeister Heinrich Kochen nach Frankfurt, und meldete dem Rathe, daß er ihn abgeschickt habe, die Münze in Frankfurt schlagen zu lassen. 2) 1509, als Kurfürst Joachim der Stadt das obere und niedere Gericht überließ, befiel er sich ausdrücklich die etwaigen Strafen wegen der Münze gegen seinen Münzmeister, und seinen Münzer-Gesellen bevor, welche er, wie sein eigenes Hofgesinde, in seinen sonderlichen Schutz und Schirm genommen hat. 3) Schon 1502 hatte der Kurfürst nach einer alten Registratur den Ditterich von Dstrum, Münzmeister zu Frankfurt, in seinen Schutz und Schirm genommen. 1519 wurde Moriz Kunecke vom Kurfürsten von neuem angenommen, mit der Anweisung Gold und Silber zu münzen. Auf jede Mark gewogenen Goldes sollten 71 Stück gehen, und sollten fein halten 18 Karat, und von Silber sollte er münzen ganze und halbe Groschen, als neue, große, mittel und kleine. 4) Es sind auch noch Münzen aus den Jahren 1515, 1517 und 1524 vorhanden. Im Jahre 1527 erhielt Moriz Kunecke völlig gleichen Befehl und gleiche Anweisung, wie 1519. Nach wenig Jahren aber wurde er beschuldigt, daß »etliche Münze und Geld aus seiner Münze zu Frankfurt falsch befunden sei«, worüber er in Untersuchung gerieth. Bei Ableistung der gewöhnlichen Urfehde, als er seiner Verhaftung in Berlin 1531 entlassen wurde, erklärte er, daß obwohl der Kurfürst berechtigt sei, ihn an Leib, Leben und seinem ganzen Vermögen zu strafen, er doch auf viele Fürbitte, und in Betrachtung, daß die Münze nicht von ihm selbst, sondern von seinem Sohne Martin gemünzt und ausgekommen, begnadigt und in Freiheit gesetzt worden sei. Zugleich

1) Jobst Beckmann Frankfurt 82. Gerken Cod. VII. 262. —

2) Jobst Beckmann a. a. D. — 3) v. Raumer Cod. II. 235. — 4) Wohlsbrück Lebus III. 93. 94.

versprach er, bei seiner Zurückkunft nach Frankfurt alles was zur Münze gehöre, an den Rath daselbst abzuliefern, und dem Kurfürsten Haus und Hof unverspädet abzutreten, wobei er jedoch seine Hoffnung aussprach, der Kurfürst werde ihn, sein Weib und seine Kinder in dem Besitze der dem Hause angebauten Bude belassen, und ihm erlauben, sich in der Mark redlich zu nähren. Zwei Bürgermeister von Frankfurt, einer von Berlin und mehrere angesehenere Männer waren Bürgen seiner Ursehde. 1)

Es ergibt sich daraus, daß der Münzmeister zu Frankfurt ein kurfürstlicher Beamter war, daß der Kurfürst den Gehalt der Münze vorschrieb, daß aber die Münze selber der Stadt gehörte, nämlich die Einkünfte von derselben.

In Betreff des Geleites wurde der Stadt im Jahre 1509 erlaubt, ihre Mitbürger und Andere um gerichtliche Uebertretungen auf den Feldmarken der Stadt zu geleiten, und es soll ihnen das keinen Schaden bringen, wenn sie das Geleit dem Kurfürsten anzeigen, nur müßten die Thäter keine wichtigen Thaten verübt, oder sich gegen die Herrschaft vergangen haben. 2)

— Was im Jahre 1513 wegen des Geleites der fremden Kaufleute von Frankfurt bis über die polnische Grenze und umgekehrt festgesetzt wurde, haben wir des Zusammenhanges wegen, oben bei der Niederlage angegeben. 3) Es ergibt sich daraus, daß das Geleit, welches früher der Stadt gehörte, jetzt kurfürstlich war. Ohne Zweifel hat die Stadt dasselbe in dem oben ausführlich erwähnten Proceße verloren, dessen Ausgang, wie erwähnt, nicht bekannt ist. Nimmt man indessen Alles zusammen, was spätere Urkunden ergeben, so zeigt sich, daß die Stadt durch die Rechtsentscheidung

1. Dem Kurfürsten das oberste Gericht hatte abtreten müßten, welches sie bis dahin gehabt hatte. Sie erkaufte dasselbe 1509 wieder.

2. Die Stadt verlor die Orbede-Freiheit, und wurde ver-

1) A. a. D. III. 94. — 2) v. Raumer Cod. II. 234. — 3) Zimmermann Märk. Städteverf. II. 298. 299.

urtheilt von da ab dem Kurfürsten jährlich eine Orbede von 100 Schock Groschen zu zahlen. (So viel zahlte auch Berlin.)

3. Die Stadt verlor das Niederlagsrecht, welches aber, wie oben erzählt, bald wieder hergestellt wurde.

4. Die Stadt mußte das Geleite dem Markgrafen abtreten, wie so eben gezeigt wurde.

5. Der Kurfürst erhielt das Bestätigungs- oder Abänderungsrecht der Rathswahlen. 1)

6. Die Stadt mußte jedes Bündniß mit anderen Städten aufgeben, und darum auch stillschweigend aus dem Hansebunde scheiden.

Als Kurfürst Joachim I. zur Regierung kam, wandte sich die Stadt an ihn, und bat, wegen der erlittenen Kriegsschäden und der mannigfachen Hülfe, welche sie vor Zeiten seinen Vorfahren mehr als irgend eine andere Stadt geleistet, um Ermäßigung der Orbede. Der Kurfürst ging darauf ein, und bestimmte, daß die Stadt nicht mehr 100 Schock Groschen jährlich, sondern 200 Rheinische Gulden zahlen sollte, wozu sich die Stadt im J. 1499 verpflichtete, nochmals auf das oberste Gericht verzichtete, und das Recht der kurfürstlichen Bestätigung des Rathstuhls anerkannte. 2) Die Stadt war indessen durch diesen unglücklichen Proceß so sehr heruntergekommen, daß sie sogar wüste Hofstellen hatte. Um ihr aufzuhelfen, ordnete der Kurfürst 1502 eine sogenannte Reformation der Stadt an, wie sie um diese Zeit sehr viele der märkischen ganz heruntergekommenen Städte erhielten, und durch welche ihnen manche der verlorenen Rechte wiedergegeben wurden. In Folge dessen erhielt auch Frankfurt 1509 das oberste Gericht wieder. Die eigentliche Blüthe und Macht der Stadt, wie aller märkischen Städte, war aber nach dieser tragischen Katastrophe dahin, und wenn auch Frankfurt durch die eiserne Geltendmachung seines Niederlagerechtes sich wieder zu einem hohen Grade von Wohlstand aufschwang, so war doch seine hohe Bedeutung in allen märkischen Angelegenheiten, seine frische freie Jugendkräftigkeit dahin, der stolze Nacken

1) Vergl. Zimmermann Märk. St. B. II. 278. 279. — 2) A. a. D. 279—281.

war gebeugt und das Auge nur auf das Schätzeammeln gerichtet.

Wie in allen märkischen Städten war auch in Frankfurt das Schicksal der Juden ein überaus wechselndes. Bald wurden sie geduldet, bald verjagt. Im J. 1492 schloß der Rath mit ihnen auf ein Fürschreiben des Kurfürsten einen Vergleich wegen Wiederaufbauung ihrer Häuser in der Stadt. 1498 und 99 soll das sogenannte Fürsten-Collegium in Frankfurt auf einer Stelle, wo früher die Synagoge stand, erbaut worden sein. Auf dem Landtage von 1503 erhielt der Bischof Dietrich zu Lebus den Befehl, gegen den nächsten Michaelistag alle Juden aus seinem Gebiete fortzuschaffen. 1)

Die Art, die Correspondenz zu befördern, war noch die alte, nämlich die durch Gelegenheiten, und durch die Boten der Hansestädte. Erst Kurfürst Albrecht Achilles richtete eine landesherrliche Botenpost von Küstrin nach Anspach ein. Fest geregelt wurde dieser Gang aber erst zehn Jahre später. Die Boten gingen zwei-, auch dreimal im Monat an unbestimmten Tagen von Küstrin ab, wo sich der Kurfürst oft aufhielt, und gingen über Liezen nach Beeskow, wo Ruhetag gehalten wurde; dann nach Lübben, Schlieben, Torgau, (Ruhetag) Ellenburg, Leipzig, (Ruhetag), Weisensfeld, Eckartsberge, Weimar, Saalfeld, (Ruhetag), Gräfenenthal, Zudenbach, Coburg, Botelsdorf, Beiersdorf, (Ruhetag), Katelsbach bis Dnolzbach, 68 Meilen in 24 Tagen. So lauten die noch vorhandenen Boten- und Stundenzettel, sämmtlich geschrieben, und ganz in der heutigen Form abgefaßt. Rechnen wir die 5 Ruhetage ab, so ging der Bote 19 Tage lang, und da er in diesen 68 Meilen machte, so legte er im Durchschnitt täglich $3\frac{1}{2}$ Meilen zurück, so daß sie täglich nur 6 bis 7 Stunden gingen.

Mit diesem Botengang stand ein gleicher in Verbindung von Anspach über Bamberg, Coburg, (Ruhetag), Eisfeld, Immenau, Gotha, (Ruhetag), Langensalze, Lennstädt, Herzberg, und Seesen nach Wolfenbüttel, damals die Residenz des Herzogs von Braunschweig, dritter Linie, 52 Meilen in 15 Tagen.

1) Wopßbrück Lebus III. 120.

In Küstern, Anspach und Wolfenbüttel waren stets landesherrliche Boten bereit, die bei Vorfällen sogleich fortwandern, und den ganzen Weg, unabgewechselt, selbst zurücklegen mußten. In den Botenzetteln beider Course ist das Lohn- und Zehrgeld nicht genannt. Rechnen wir die 2 Ruhetage ab, so gingen die Boten 13 Tage lang an 52 Meilen. Sie legten daher täglich 4 Meilen zurück.

Gilden und Gewerke hatten sich in Frankfurt sehr ausgebildet. Im J. 1408 erhielten die Goldschmiede vom Rathe ein Privilegium, 1410 die Sattler, 1415 die Kürschner, 1490 die Kannengießer oder Zinngießer, 1506 oder 1507 die Senkler, Beutler oder Weißgerber. 1413 sah sich der Rath genöthigt, den Schuhmachern und Gerbern, welche zusammen ein Gewerk bildeten, besondere Vorschriften zu ertheilen, und es ergibt sich, daß es damals in Frankfurt Sattler, Gürtler, Zaumstricker, Schwertsieger, — die schon 1335 genannt werden, — Semischmacher und Scheidenmacher gab. Die Tuchmacher erhielten 1474 ein neues Statut.¹⁾

Im Jahre 1443 hatte sich ein Streit zwischen den Schuhmachern der Städte Berlin und Köln und denen von Frankfurt wegen des Besuchs der Jahrmärkte in Frankfurt entsponnen. Kurfürst Friedrich II. entschied 1443 die Sache dahin, daß die Schuhmacher von Berlin und Köln mit ihren Waaren den Jahrmarkt zu Frankfurt auf Reminiscere in der Fasten jährlich besuchen, und dort zu Markte stehen könnten, gleich anderen um Frankfurt belegenen Städten; doch soll dies den Schuhmachern aus andern märkischen Städten, welche bisher zum Jahrmarkt in Frankfurt nicht gehört haben, noch dahin gezogen sind, keinen Schaden bringen. So soll es zu ewigen Zeiten gehalten werden.²⁾

Was das Verhältniß von Frankfurt zur Hanse betrifft, so ergibt sich; daß der Hansetag zu Lübeck im J. 1430 von Deputirten der Städte Frankfurt an der Oder und Berlin besucht wurde. Beide saßen neben einander, unmittelbar auf die

1) Zimmermann Märk. St. B. II. 107—140. — 2) Zimmermann a. a. D. II. 194. Fideicin Beiträge II. 192.

von Nelzen folgend, und über Nimwegen, Zütphen, Garderwyk, Wesel und Herford. 1) Auch in der Conföderation der Hansestädte von 1443 werden als Theilnehmer genannt: Frankfurt an der Oder, Berlin und Köln an der Spree, die neue und die alte Stadt Brandenburg, Stendal, Salzwedel, Seehausen, Osterburg, Tangermünde. 2) Auf dem Hansetage von 1450 heißt es: Da viele Städte geladen und nicht gekommen, so sollen sie, laut früheren Beschlüssen eine Zeitlang von der Hanse ausgeschlossen sein, und jede eine Mark Goldes Strafe erlegen, es sei denn, daß sie sich hinreichend rechtfertigen können. »Diese Städte nun, sagt der gründlichste Geschichtschreiber der Hanse, — welche also un bezweifelt damals das volle hanseische Recht hatten, werden alsdann namentlich aufgeführt, woraus abzunehmen, welche überhaupt damals zu dieser Klasse gehörten. — Es sind folgende: Rostock, Dortmund, Soest, Paderborn, Lemgo, Herford, Münster, Osnabrück, Duisburg, Minden, Hildesheim, Halberstadt, Hannover, Hameln, Queblinburg, Aschersleben, Frankfurt an der Oder, Halle, Berlin, Stendal, Salzwedel, Nelzen, Elburg, Stavern, Colberg, Neu Stargard, Gollnow, Alt Stettin, Greifswalde und Wisby.« 3)

Daß Berlin und Frankfurt auf dem Hansetage 1450 ausgeblieben waren, hatte seinen Grund in der inzwischen eingetretenen schrecklichen Katastrophe, wodurch die Freiheit beider Städte unterging. Berlin hatte in den Jahren 1442—1448 dem Kurfürsten ausdrücklich das schriftliche Versprechen geben müssen, jede Verbindung mit andern Städten gänzlich aufzugeben, somit also auch aus der Hanse zu scheiden. Dasselbe ist ohne Zweifel auch in Frankfurt geschehen, denn dem Kurfürsten lag Alles daran, den Städtebund zu brechen, und keine Art dieser Verbindungen gelten zu lassen. Daher war es 1512 zweifelhaft geworden, ob Berlin, Brandenburg, Salzwedel, Frankfurt an der Oder und Landsberg noch zur Hanse gehörten. 4) Noch vor 1518 aber war Frankfurt bereits gleich den Städten Sten-

1) Sartorius Gesch. d. Hanse II. 80. 752. — 2) a. a. D. 757. 758. — 3) a. a. D. 754. — 4) a. a. D. 773.

bal, Salzwedel, Berlin und Brandenburg auf Verlangen des Kurfürsten Joachims I. förmlich aus dem Bunde getreten.¹⁾

Die Oderfahrt von Crossen bis Stettin, mit den anliegenden Orten.

Daß auch in diesem Zeitraume die Oder nur von Frankfurt bis zum Meere beschifft werden durfte, haben die vorigen Mittheilungen zur Genüge gezeigt. Wie es mit der Schifffahrt der Crossener stand, ist oben angegeben worden. Der Vertrag von 1534 gestattete den Crossenern, wenn Theurung an Korn in Kriegsläufen oder Mißjahren entstehen sollte, ein, zwei oder drei Schiffe zu Wasser von Frankfurt nach Crossen zu bringen, was ihnen außerdem durchaus verwehrt war. 1539 wurde abermals deshalb ein Vertrag abgeschlossen, weil die Crossener diese Freiheit gemißbraucht haben sollten.²⁾ Doch war auch damit dieser langdauernde Streit nicht beseitigt. Uebrigens hatte sich Kurfürst Joachim I. im J. 1509 alle Strafen wegen Verbauung oder Verengerung des Oderstroms und der Schifffahrt vorbehalten.³⁾

Im Jahre 1527 trugen die Fürsten und Stände von Schlesien bei dem Könige, nachmaligem Kaiser Ferdinand I, auf die Räumung der Oder in Schlesien an, und baten, daß die früheren Verordnungen vollzogen werden möchten. Weil indessen vorauszusehen war, daß man auf diese Weise nur bis Crossen würde kommen können, so schickten die gedachten Stände 1528 einige Abgeordnete an Kurfürst Joachim I, und trugen darauf an, zu genehmigen, daß sie zum Versuche auf 3 Jahre die Oder weiter hinunter beschifften könnten. In der That kam auch zwischen dem Kurfürsten und dem Könige Ferdinand am 23. April 1529 zu Speier ein Vertrag wegen eines solchen Versuchs zur Beschiffung der Oder auf 3 oder 4 Jahre zu Stande, in Folge dessen 1530 die Räumung der Oder von neuem beschloffen wurde; allein auch diesmal wurde der Beschluß so we-

1) U. a. D. 785. Pöls Jahrbücher der Stadt Breslau III. 6.

— 2) Zimmermann am angef. D. II. 326. — 3) v. Raumer Cod. II. 235.

nig als früher ausgeführt, weshalb denn auch die Schifffahrt südlich von Grossen unterblieb. 1)

Indem wir nun die Oberfahrt beschreiben, ist es nicht unsere Absicht, die Stück I. S. 79 f. gegebene Beschreibung zu wiederholen. Wir wollen hier nur dasjenige aufführen, was sich innerhalb des jetzigen Zeitraumes geändert hatte, oder in Bezug auf die Orte zu bemerken ist.

Grossen. Was über diesen Ort zu berichten, ist schon oben angegeben.

Frankfurt.

Küstrin. Hier war noch immer eine Zollstätte. 1429 wurde ein Streit der Einwohner von Küstrin mit den Frankfurtern wegen ungewöhnlicher Zölle, welche diese von ihnen genommen, beigelegt. 2)

Alt-Neeg, Dorf. Noch 1433 muß die Oder hier am Dorfe vorbeigegangen sein, und ihren früheren Lauf behauptet haben, denn Markgraf Johann belehnte den Johannitermeister Balthasar v. Schlieben und seine nachkommenden Meister 1433 mit dem ganzen Zoll auf der Oder zu Neeg und allem Zubehör, wie ihn vorher Heinz Jester gehabt, von welchem ihn der v. Schlieben als Eigenthum des Ordens erkaufte. Auch sind alle alten Briefe über den Zoll von Fürsten zu Fürsten bestätigt. 3)

Dies ist die letzte Nachricht über diesen Zoll. Nachher hat der Lauf der Oder sich in der Weise geändert, daß sie südlich von Alt-Wriezen nahe dem Dorfe vorbei ging, und sich in der Nähe von der Stadt Wriezen in den sogenannten faulen See ergoß, und von da nach Kaul in das alte Bette einbog. Ob dies in Folge einer großen Ueberschwemmung geschah, ob die Kunst dabei nachgeholfen hat, um den Strom der Stadt Wriezen näher zu bringen? — das wissen wir so wenig, als den Zeitpunkt, wann diese Veränderung der schiffbaren Strombahn eingetreten ist.

Freienwalde, Stadt, lag etwas entfernt von der Oder,

1) Bekmann Mark IV. I. 101A. — 2) Gerken Cod. VII. 206.
3) Delrichs Beiträge 114.

außerhalb lag auf den Bergen ein festes Schloß. Die früheste Geschichte des Orts ist unbekannt, seit den ältesten Zeiten aber ging hier eine Fähre über die Oder nach der Neumark. 1) 1409 wurden Freienwalde und Finow Einschiffungs- und Ausladeplätze für die Berliner und Köllner (sie erhielten die Freiheit »ihre Kaufmannschaft so oft es nöthig ist, in Freienwalde oder zu Finow, oder wo sie sonst wollen zu schiffen, und auszuschießen, von jedem ungehindert« 2). 1411 hatte die Stadt ein Kaufhaus, einen Bernauschen Bierkeller, und den Salzmarkt. Auch brauchten sie von dem bei ihnen gewachsenen Weine keinen Zoll zu bezahlen. Des Sonntags wurde ein Wochenmarkt gehalten, und 1424 von Schuhmachern, Gewandschneidern und Salzführern. Er war schon alt, und wurde 1427 auf den Montag verlegt. Seit alten Zeiten gab es einen Jahrmarkt an einem Sonntage 3). Daß 1475 entschieden wurde, Berlin, Kölln und Frankfurt seien zu Freienwalde zollfrei für eigenes aber nicht für fremdes Gut, ist schon oben erzählt. Von gesalznen Fischen, welche sie in Freienwalde kauften, zahlen sie keinen Zoll, eben so nicht von Lonnensfischen, wenn sie sie für sich gekauft haben. Wer von ihnen mit Kaufmannswaare nach Freienwalde fährt, und dann zurückkehrt, zahlt für jedes Pferd einen Pfennig. Wer aber mit dergleichen, oder mit ledigen Wagen dort über die Oder fährt, zahlt für jedes Pferd 4 Pfennige, und Fährgeld. 4) Es ergibt sich daraus, daß Berliner und Köllner auch mit Waaren dort über die Oder gehen durften, um in der Neumark Handel zu treiben.

Nieder-Finow, war auch jetzt noch ein Städtchen, wie es 1454 genannt wird 5). Seit 1409 war es für Berlin und Kölln ein Schiffsladeplatz. 1464 erhielt auch Bernau das Recht, sein sehr weit verfahrenes Bier in Freienwalde oder in Nieder-Finow einschiffen zu können, ohne in Neustadt Niederlage zu halten. Dies beweiset, daß alle anderen Waaren noch, wie es 1317 bestimmt worden war, von Nieder-Finow nach

1) Mylius Corp. const. march. IV. 477. 487. — 2) a. a. D. VI. 5. 7. — 3) v. d. Hagen Freienwalde 113—119. — 4) Küster Berlin IV. 182. Mylius Corp. const. m. VI. I. 7. Zimmermann Märk. St. B. II. 223. — 5) Gerken Cod. II. 513.

Neustadt=Oberwalde gebracht werden mußten, um dort Niederlage zu halten, und dann erst wieder nach Nieder=Finow zurück und weiter gehen konnten. Die hier mit dem Bernauer Bier gemachte Ausnahme bestätigt die Regel.

Barzdyn, Dorf vor Oberberg, scheint in diesem Zeitraume schon mit Oberberg verschmolzen zu sein, nachdem das dortige Hospital 1372 nach Chorin verlegt war. 1)

Oberberg, Stadt. Kurfürst Friedrich I. bestätigte der Stadt Oberberg die Niederlage 1415. Er sagt: Es sei von seinen Vorfahren festgesetzt, daß zwischen Stettin und Frankfurt keine andere Niederlage vorhanden sein soll, und daß Niemand ohne der Oberberger Wissen anderswo niederlegen soll, als zu Oberberg. Als Niederlage sollen sie nehmen von jeder Last Fische, auch Heringe, 3 gute brandenb. Pfennige, von jedem Tuch besonders, ist es gefärbt, einen guten Pfennig, ist es ungefärbt, $\frac{1}{2}$ Pfennig, wie sie es bei seinen Vorfahren gethan haben. Auch alle andere Freiheiten werden ihnen bestätigt 2).

Nach Aussage des Zöllners wurde es mit dem Zolle 1415 also zu Oberberg gehalten:

Alles, was die Kaufleute nach Oberberg führen lassen, was man da niederlegt, und weiter nach Stettin fährt oder schiff, zahlt dem Kurfürsten keinen Zoll, wohl aber den Bürgern die Niederlage.

Was man von Stettin nach Oberberg führt mit Schiffen, und hier ausgeschifft wird, giebt den halben Zoll, wenn es Fremden gehört, die in dem Lande des Kurfürsten nicht wohnhaft sind, ausgenommen Hering, von welchem die Last mit 4 Groschen verzollt wird. Dieses Zolles haben sich alle Städte in der Mark geweigert, und berufen sich auf ihre Zollfreiheit, die sie beweisen wollen. Seit Menschen gedenken hat man sie deshalb zollfrei gelassen, wenn sie ihre Bürgerbriefe vorzeigen und eiblich bestätigen, daß sie mit Fremden keine Gemeinschaft haben, und die Waaren ihnen gehören. Wer Bier oder andere Güter nach Oberberg führt, der verzollt von den Gütern die Pferde nicht, führt er aber was von dannen, so verzollt er

1) Gerken Cod. II. 494. — 2) v. Raumer Cod. I. 84. 85.

feine Pferde, und der Kaufmann sein Gut. Alles, was die von Frankfurt an Gütern lassen führen die Oder auf oder nieder, da giebt man ihnen von dem Wasserzolle den dritten Pfennig wieder. Alles, was die kurfürstlichen Städte die Oder auf und niederschiffen, und durch die Brücke von Oderberg geht, giebt den vollen Zoll, ausgenommen die von Neustadt, welche behaupten, alles was sie aus der Oder auf die Finow vor ihre Stadt, oder aus dieser auf der Finow bis in die Oder schiffen, sei zollfrei 1).

1433 bestimmte Markgraf Friedrich, daß jede Kaufmannswaare, welche die von Berlin und Kölln auf der Oder, oder zu Lande nach Oderberg bringen, wenn sie ihre Kaufmannswaaren nicht durch die Brücke führen, sondern zu Oderberg niederlegen, gänzlich zollfrei sein soll. (Dies ist, wie sich aus dem Vorigen ergibt, ein Recht aller märkischen Städte gewesen). Was sie aber an zollbaren Gütern durch die Brücke führen, von Oderberg die Oder auf und nieder, davon sollen sie nicht mehr, als den halben Zoll geben. (Andere Städte gehen den ganzen.) Außerdem sollen sie zu Oderberg, von allem Zoll frei sein. 2)

Im Jahre 1435 trug der Zoll zu Oderberg vom 6. März bis 11. December 287 Schock 13 Groschen 4 Pfennige ein. 3) Nehmen wir Rücksicht auf die vielen Zollbefreiungen, so ist dies eine ansehnliche Summe, und läßt auf einen starken Verkehr schließen.

Kurfürst Friedrich II. bestätigte 1442 die Niederlage zu Oderberg mit denselben Worten, wie Friedrich I. sie 1415 bestätigt hatte 4)

Die Stadt Bernau erhielt 1415 das Recht, ihr Bier nach Stettin über Freienwalde unmittelbar nach Oderberg zu verschiffen, ohne nach Eberswalde zu gehen. Von einer Tonne hatten sie in Oderberg 2 Pfennige, von einem Viertel 4 Pfennige Zoll zu geben, auch die Niederlage zu bezahlen. Von allen an-

1) A. a. D. I. 85. — 2) Fideicin Beitr. II. 136. Küster Berlin IV. 184. — 3) Gerken Cod. VI. 306. — 4) Zimmermann Märk. St. B. II. 183.

bern Waaren, Hering, Fische zc. zahlen sie auf und nieder die Ober, den gewöhnlichen Zoll, und Niederlage. 1) Im J. 1464 erhielten die Bernauer auch das Recht, ihr Bier in Nieder-Finow einzuschiffen, und direkt nach Oberberg zu gehen. Sie zahlen daselbst aber vom Viertel Bier 12 Pfennige, und brauchen nicht nach Neustadt zu gehen. Alle andern Waaren sollen sie zu Oberberg, zahlen auch die Niederlage, brauchen aber hinsort ihr Gut nicht auszushippen, sondern können nach bezahlter Niederlage damit gehen, wohin sie wollen. Was sie zu Nieder-Finow ein- und ausshippen, haben sie aber dem Zöllner in Neustadt zu verzollen, doch Bier- und Pferde Zoll nicht. Fahren sie aber direkt auf Neustadt, ohne nachher auf Oberberg zu gehen, so sollen sie in Neustadt, wie alle Andere. 2)

Hieraus ergibt sich, daß auch während dieses Zeitraums noch alle Schiffe, welche die Ober besuhren, in Nieder-Finow anlegen, ausladen, und die Waaren nach Neustadt-Eberswalde fahren lassen mußten, wo sie niedergelegt und verzollt wurden. Erst nachher gingen sie wieder zurück, wurden in Nieder-Finow eingeschiffet, und zu Wasser weiter geführt, völlig gemäß der Urkunde Markgraf Waldemars von 1317. Nur Bernau durfte in angegebener Art eine Ausnahme machen.

Bald nachher erhob sich ein großer Streit wegen der Niederlage, zwischen Oberberg, und den Städten Berlin und Köln, wonach die Bürger von Oberberg ihr Niederlagsrecht zum Schaden der Berliner und Kölner gemißbraucht hatten. Die Sache muß von Erheblichkeit gewesen sein, denn Markgraf Johann entschied 1438 in Gegenwart aller seiner Rätthe den Streit in folgender Weise: Der gemeine Kaufmann und Bürger der Städte Berlin und Köln, wenn sie daselbst wohnhaft sind, können ihre Waaren und Güter nach Oberberg auf- und hinabschiffen, und, wenn es ihnen bequem ist, sie in Oberberg niederlegen, da alsdann die von Oberberg solch Gut ausshippen und ausbringen, und von jeder Last haben jene 8 Brandenburgische Pfennige für Niederlage und Ausshipfung, und nicht mehr, zu geben. Der Pfennige machen 8 einen Groschen,

1) H. a. D. 207. — 2) a. a. D. II. 221.

32 Groschen einen Rheinischen Gulden; dies soll Landeswährung sein, in welcher Art sie auch ihren Knechten ihren Lohn geben sollen. Von Gewand und anderer Waare sollen die von Oderberg laut ihres Privilegii und Briefes nehmen, und nicht darüber. Wenn aber der Kaufmann sein Gut aufwärts Oderberg vorüber, und bis nach Frankfurt führen will, so ist er nicht schuldig, in Oderberg Niederlage zu bezahlen, es sei denn, daß es ihm bequem wäre, seine Waaren in Oderberg abzulegen und Niederlage zu halten, wozu er aber nicht verbunden ist. Fahren sie vorüber, so sind sie gehalten, von jeder Last 8 Brandenburgische Pfennige, wie oben, denen von Oderberg zu geben, und diese sollen sie dann ungehindert fahren lassen, auf- und abwärts. Ferner, wenn die Kaufleute von Berlin und Köln ober- und unterhalb Oderberg, zu Brieg, Freienwalde, bei Landsberg oder an anderen Städten die Oder überlängs beschiffen, und ihre Waaren hin und her führen, und auf Oderberg nicht zufahren, sondern ihre Waaren an solchen Orten, wo ihnen das bequem ist, ausschiffen, und liegen lassen wollen, bis sie Fuhre bekommen, so sollen sie dazu Macht haben, ganz ungehindert von denen zu Oderberg und Jedermann, und diese sollen darin keinen Behalt nehmen von ihren Privilegien und Freiheiten, wobei es bleiben soll in ewigen Zeiten. 1) — Es ergiebt sich, daß die Kaufleute von Berlin und Köln sich immer mehr und mehr von dem Zwange der Niederlage zu Oderberg frei zu machen wußten.

Aber auch mit Bernau gerieth Oderberg in Streit, und Markgraf Johann setzte 1492, der Niederlage in Oderberg halber durch das Kammergericht fest, daß die von Bernau zu ewigen Zeiten von einer Last Vier und anderer Waare, die sie nach Stettin oder zurückschiffen und führen, nicht mehr als 8 märk. Pfennige an Niederlage zu zahlen hätten. 2)

Schwedt, Stadt und Schloß. Beides war im Anfange dieser Periode in Pommerschen Händen. 1428 erhielt Kule Lind-

1) Küster Berlin IV. 184. Mylius Corp. const. march. VI. 13. 14. — 2) v. Ledebur Archiv XII. 148. Zimmermann Märk. St. B. II. 274.

stätt Stadt und Schloß Schwedt pfandweise, 1) 1469 kam beides wieder zur Mark. Im J. 1481 kaufte Johann Graf von Hohenstein „Schlößchen und Städtlein“ Schwedt. Er verschaffte sich 1505 ein neues Privilegium wegen des Wasserzolls und Landzolls vom Kaiser Matthias mit genauem Zoll-Tarif, und der Strafe von 20 Mark löthigen Goldes gegen die dawider Handelnden. Frankfurt protestirte mit andern Städten dagegen, und ward vom Zolle frei. Kurfürst Joachim bestätigte das Privilegium 1517. 2) Die Stadt muß nach 1481 aufgehört haben, eine Stadt zu sein, denn 1515 wurde sie, weil sie vormals ein Städtlein gewesen sei, aber in Abfall gekommen, von neuem zur Stadt erhoben. 3)

Garz, Stadt. Der Zoll daselbst wurde 1465 an die Herzogin Elisabeth abgeliefert, der er mit zum Leibgedinge beschriben war, 4) er gehörte also nicht der Stadt. 1472 ertheilte Kurfürst Albrecht allen beerbten Bürgern (nicht den Pfahlbürgern) in Garz die Zollfreiheit an den Zollstätten Brandenburg, Berlin, Spandau, Potsdam, Köpenick, Neustadt = Eberswalde, Trebbin, Küstrin, Oberberg, Vierraden und Köcknig. 5) Im J. 1473 wurde zu Garz ein neuer Zoll eingeführt. 6)

Stettin.

Landstraßen.

1. Von Frankfurt nach Berlin.

Wie solche St. II. S. 16. beschrieben. Es ergiebt sich keine Veränderung.

2. Wasserstraße von Frankfurt nach Berlin.

Siehe St. II. S. 18. Es ergiebt sich keine Veränderung.

3. Dritte Straße von Frankfurt nach Berlin.

Siehe St. II. S. 20. Sie hörte schon 1364 auf.

4. Vierte Straße von Frankfurt nach Berlin, seit 1364.

Siehe St. II. S. 22.

Frankfurt.

1) Balt. Stud. IV. II. 130. v. Eichstädt Urkunden I. 269. —

2) Balt. Stud. IV. II. 145. 152. — 3) v. Raumer Cod. I. 265.

4) a. a. D. II. 12. — 5) Gerken Cod. VIII. 540. — 6) a. a. D. 192. 193. 227.

Müncheberg. Die Hälfte des dortigen Zolles verkaufte Tamme Hohendorf 1442 auf die Dauer seines Lebens dem Rathe. 1441 erhielten die Gebrüder Gläser den Zoll, 1489 der Verlinische Hofrichter Peter Brakow. 1)

Berlin.

5. Von Frankfurt nach Rostock.

Siehe St. II. S. 25. Es ergeben sich keine Veränderungen und auch jetzt noch scheint der Verkehr auf dieser Straße gering gewesen zu sein.

6. Von Frankfurt nach Stettin, links der Ober.

Siehe St. II. S. 36.

Frankfurt.

Quilitz, Dorf und Zollstädte. Um 1430 war diese Straße so außerordentlich von Wagen besucht, daß der Krüger zu Quilitz nicht mehr den Anforderungen der Reisenden um Bier genügen konnte, und selber darauf antrug, den Bauern das freie Bierschenken zu erlauben, was der damalige Besitzer des Dorfes, einer von Bernfelde, auch gestattete, jedoch sollten sie keine Gäste setzen, sondern diese in den Krug weisen 2). Auf welchen lebendigen Verkehr zwischen Stettin und Frankfurt läßt dieser Umstand schließen, und man bemerke wohl, daß dies vor dem Zeitpunkt der Fall war, wo Frankfurt seine Freiheiten verlor. Die von Neustadt = Eberswalde hatten für eigene Güter den Soligen, Besitzer von Quilitz, keinen Zoll zu bezahlen, wie Ritter Seyne Pful 1445 zu Strausberg bestimmte 3). Auch die Einwohner von Quilitz waren 1447 mit Allem, was sie erzeugen und gewinnen, im Zolle zu Quilitz frei, desgleichen die, welche dahin kamen, um zu kaufen, so wie ihre Freunde, die zur Kirmeß, zur Hochzeit, zum Kindelbier oder Begräbniß sich einfanden, oder die dahin kamen, um Fleisch, Bier, Lägele oder Flaschen zu kaufen, oder zur Schmiede gingen. Dafür sollen die von Quilitz den Selowschen Damm beim Dorfe im Stande halten, doch sollen die Soligen dabei helfen 4). — Die

1) Wostbrück Lebus III. 129. — 2) v. Raumer Cod. II. 138.
— 3) Angebr. Urkunde. — 4) v. Raumer Cod. II. 137.

Stadt Briegzen bewies 1451, daß sie in Quiltz immer zollfrei gewesen sei 1). — Um 1460 trieben die Bauern des an der damaligen Oder gelegenen Dorfes Quappendorf einen bedeutenden Fischhandel. Sie mußten ihre Fische aber nach Briegzen bringen, und dort verzollen, doch wurde ihnen 1460 nachgegeben, daß sie im heißen Sommer ihre Fische nach ihrer Bequemlichkeit verkaufen könnten, aber den Zoll nach Briegzen schicken mußten 2). 1476 fochten die Schapelowen diese Bestimmung an, und behaupteten, ihre Unterthanen von Quappendorf seien in Briegzen zollfrei, was Nickel Pfuhl läugnete, dem der Zoll zu Briegzen gehörte. Der Markgraf entschied, die Schapelowen hätten Unrecht 3). Um diese Zeit gehörte Quiltz zweien von Schapelow und dreien von Bernfelde, und zwischen ihnen gab es fortdauernd Streit, besonders wegen der Gerichte. 1471 entschied Markgraf Johann darüber. Hiernach hatten die Schapelowen das oberste und niederste Gericht im Dorfe und auf der Strafe; was aber auf letzterer von Fremden verübt wurde, darüber hatten die Bernfelde zu richten, mit Ausnahme der halben Strafe vor zwei Gehöften, wo die Schapelowen zu richten hatten 4). Wie vielen unangenehmen Plackereien mag da der reisende Kaufmann ausgesetzt gewesen sein!

Briegzen, Stadt. Im J. 1423 ertheilte Friedrich I. der Stadt, weil sie große Kosten auf große Brückenbauten und Befestigung der Stadt zu wenden hatte, und um diese noch mehr zu befestigen, die Erlaubniß, von Jedem, der Fische ungerissen und ungesalzen von den Bauern nähme, von jeder Tonne das halbe Fischgeld, nämlich einen halben böhmischen Groschen an Zoll zu nehmen. Denselben Ausgangszoll soll jede Tonne solcher Fische zahlen, welche von Briegzen weggeführt wird, doch soll dies Geld auch zu nichts anderm, als zur Befestigung der Stadt angewendet werden 5): 1429 überließ der Markgraf dem Rathe das Obergericht und den Zoll auf der Oder auf ein Jahr für 115 Schock 6). 1432 brannten die Hussiten die Stadt

1) Ulrich Briegzen 374. — 2) v. Raumer Cod. II. 136. — 3) a. a. D. 137. — 4) a. a. D. 136. — 5) Ulrich Briegzen 373. — 6) Gerken Cod. VII. 315.

ab. Im J. 1433 wurden die Städte Berlin und Köln durch die Concession des Markgrafen Friedrich zollfrei zu Wriezen erklärt. Nach dem Attest des Zolleinnehmers Florian Krumbholz waren es auch die Städte Brandenburg, Treuenbriezen, Zeltow, Neustadt-Eberswalde, Bernau und Oberberg. Dagegen mußten die Einwohner von Frankfurt und die Polen den doppelten Zoll erlegen. Berlin hatte nur den Deichselpfennig zu zahlen 1).

Um diese Zeit fing man an, die westlichen Höhen der Stadt mit Weinreben zu bepflanzen. Von der Schulzendorfer Grenze bis zur Malzmühle wurden alle Hügel damit besetzt. Es wurde viel gewonnen, und der Weinbau hörte erst 1803 gänzlich auf. Nächstdem war die Bierbrauerei zu Wriezen bedeutend; das Bier war zwar nicht so gut als das Bernauer, aber doch sehr geschätzt. Die Braugerechtigkeit haftete auf 44 Häuser. — 1451 gerieth die Stadt mit den Gebrüdern Goltz, Besitzern von Quilich, in Streit, welche von den Wriezner Bürgern Zoll verlangten, während diese behaupteten, daß sie dort von je an frei gewesen wären. Der kurfürstliche Hofrichter, Paul von Konerstorff entschied, weil nach Aussage von sechs unberdächtigen Zeugen die Bürger von Wriezen in Quilich niemals Zoll erlegt hätten, so sollten sie auch ferner davon frei bleiben 2).

Um 1430 wurde eine Zollrolle der Stadt Wriezen aufgesetzt. Die Kaufleute, welche dort hindurch fuhren, oder zu Märkte kamen, verzollten: Hopfen, Wein, Mühlensteine, Schleifsteine, Hausgeräth, Kirschchen, Aepfel, Birnen, Kohl, Zwiebeln und anderes Obst, Getreide, Bier, Pferde, Kühe, Schweine, Kälber, Hammel, Ziegen, Schafe, Holzwerk, Holz, Häute, Garleder, Felle, Wagenräder, Wolle, Betten, Federn, alte Kleider, Kessel, Grapen, Honig, Fische, Heringe (wurden hier geladen), Salz, Salzische, Talg, Schmeer 3). — Wegen des Streits mit den Quappendorfer Bauern 1460, siehe oben unter Quilich.

Gegen 1570 hatten die Kiezer zu Wriezen angefangen,

1) Ulrich Wriezen 19. Küster Berlin IV. 178. Sibicin Beiträge II. 136. Mylius Corp. const. IV. I. 3. — 2) Ulrich Wriezen 374. 34. — 3) v. Raumer I. 91. 92.

mit Wolle, Eisen und Stahl Handlung zu treiben, Fuhrleute zu beherbergen, und die Wagen vor ihren Thüren mit Fischen zum Nachtheil der Stadt und der landesherrlichen Einkünfte zu befrachten. Kurfürst Joachim I. kam deshalb 1510 selbst nach Brieg und entschied: Die Kiezer sollten sich des Fischreißens und Salzens enthalten, keine Fuhrleute beherbergen, noch ihre Wagen vor ihren Thüren mit Fischen beladen, sondern ohne alle Ausnahme nach dem Markte fahren. Die verkauften Fische sollten durch die verordneten Fischreißer der Stadt gerissen werden, wofür sie als die nächsten Nachbarn nur einen märkischen Groschen für die Tonne bezahlen sollten. Mit Wolle, Eisen, Stahl und Tuch sollten sie keine Handlung treiben, es sei denn, daß sie solche Waaren als Schuld für ihre verkauften Fische annehmen müßten. In diesem Falle sollten sie die Tücher nur in ganzen Stücken, Stahl und Eisen in ganzen Schocken verkaufen, aber nicht aushökern, auch kein Bernauer oder eigen gebrautes Bier auschenken, bei Vermeidung harter Strafe 1). Uebrigens hatten die Kiezer mit den Hechtreißern schon 1472 einen großen Streit gehabt wegen der Fischerei, den Kurfürst Albrecht geschlichtet hatte 2). Es wurde festgesetzt, damit der Kaufmann an seinem Gute nicht versäumet würde, daß die Hechtreißer allein vom Rathe zu Brieg abhängen und von ihm bestellt werden, daß aber die Kiezer nichts damit zu thun haben sollten, auch dürfe hinfort niemand reißen, als den der Rath dazu bestelle.

Freienwalde.

Neustadt-Eberswalde. Kurfürst Friedrich I. verpfändete 1421 die Orbede und die Zölle zu Neustadt und Dderberg dem Rathe zu Neustadt für 316 Schock 50 Gr. 3 Pf. auf so lange, bis seine Schuld getilgt sein würde 3). 1444 wurde der Zoll zu Neustadt an der Finow erhöht, gleich dem zu Berlin 4), und 1445 wurde anerkannt, daß die Bürger von Eberswalde zu Quilitz keinen Zoll zu bezahlen brauchten 5). Neustadt be-

1) Ulrich Brieg 58. — 2) v. Raumer Cod. II. 11. — 3) v. d. Hagen Eberswalde 299. — 4) v. Raumer Cod. I. 303. — 5) Ungedruckte Urkunde.

hauptete auch, in Oderberg keine Niederlage weder zu Wasser noch zu Lande halten oder zahlen zu brauchen, was Oderberg fortbauern bestrebt.

Chorin, Kloster.

Unger münde, Stadt und Schloß.

Schwedt, Stadt und Schloß. Siehe St. II. S. 7. und St. IV. S. 33.

Vierraden, Schloß und Mühle. Während der Walde-
marschen Unruhen um die Mitte des 14ten Jahrhunderts, hat-
ten die Mecklenburger, während sie im Besitze dieses Theils der
Uckermark waren, neben der vierrädigen Mühle ein festes Schloß
erbaut, welches die Pommern, als sie diesen Theil der Uckermark
nachher erhielten, weiter ausbauten, und als Grenzschloß be-
nutzten, und woson ein Thurm noch steht. Ein Ort war da-
bei nicht vorhanden, sondern um 1515 nur einige Häuser. Es
wurde aber jetzt beschloßen, hier einen befestigten Ort zu er-
bauen, den man den Rosengarten bei Vierraden nennen
wollte.

Garz, Stadt. Siehe St. II. S. 8. 25.

Stettin.

7. Von Frankfurt nach Stettin. Erste Straße rechts
der Oder.

Siehe St. II. S. 58.

Frankfurt.

Rüstrin.

Berwalde.

Morin.

Königsberg, Stadt. Kurfürst Friedrich II. bestätigte 1454
die Zollfreiheit der Stadt in andern Orten.)

Stettin.

8. Von Frankfurt nach Stettin. Zweite Straße rechts
der Oder.

Siehe St. II. S. 63. — Es ergeben sich keine Verän-
derungen.

1) Ungebrückte Urkunde.

9. Von Frankfurt nach Stargard.

Siehe St. II. S. 65.

Frankfurt.

Soldin.

Pyritz, Stadt. Sie erhielt 1405 das Recht zur Erhebung eines Pferde- und Deichselzolles. 1524 werden die früheren Privilegien bestätigt, und die Einwohner für die in fürstlichen Städten zu ihrem Gebrauche erkaufte Pferde von allem Zoll befreit.

Stargard.

10. Von Frankfurt nach Landsberg an der Warthe.

Siehe St. II. S. 68. — Es ergeben sich keine Veränderungen.

11. Von Frankfurt nach Posen über Meseritz.

Frankfurt.

Die Kuhburg, eine Warte mit einer Brücke, die Kuhbrücke genannt, welche verschlossen gehalten, und den Wagen geöffnet wurde. 1461 fand sich die Stadt Frankfurt veranlaßt, auf der Kuhburg Knechte als Besatzung zu halten, welche ihr 28 Schock 26 Gr. kosteten. Im 16ten Jahrhundert wohnte in diesem thurmähnlichen Gebäude ein vereideter Rathsdienner, dessen Hauptamt es war, die Kuhbrücke, welche über einen, die Landstraße in der Nähe der Kuhburg unterbrechenden tiefen, und in späteren Zeiten zugeworfenen See führte, auf und zuzuschließen. Zuletzt soll einer dieser Diener einzelne Mesekausleute von seiner Burg aus überfallen und beraubt haben, und darauf soll das Gebäude abgebrochen worden sein. Etwa 300 Schritte weiter, linker Hand der Straße auf einem Berge, befand sich der Begräbnißplatz der Juden, welcher im Jahre 1399 mit Genehmigung des Rathes angelegt war, wo er noch liegt.¹⁾

Diese Straße war, so lange der polnische Handel blühte, sehr lebhaft, und viel besucht. Als der polnische Handel ver-

1) Wohlbrück III. 37.

boten wurde, veröbete sie, und wurde nur noch von den fremden Kaufleuten benutzt, welche Erlaubniß erhalten hatten, über Frankfurt hinaus zu handeln. Nach der oben mitgetheilten urkundlichen Nachricht beschloß der Kurfürst Joachim II. 1539, daß die Straße, so von Posen auf Meseritz gehet, von da auf Neppen, von Neppen auf Frankfurt, und so zurück, wenn sich der Vertrag von 1536 mit den Kaufleuten von Posen geendigt haben wird, dann mit allen und jeden Gütern, auch der größeren Waare, allen fremden Kaufleuten geschlossen, und nur von Frankfurt benutzt werden sollte, obgleich in Polen der Handel mit Frankfurt noch verboten war.

12. Von Frankfurt nach Posen über Crossen.

Diese Straße führte fast während dieses ganzen Zeitraums über Neppen nach Crossen, und noch 1533 sagt der Kurfürst: Er habe aus alten Privilegien und hergebrachter Übung entnommen, daß die Landstraße von Crossen auf Landsberg allezeit von Crossen auf Neppen, und von Neppen auf Frankfurt mit Kaufmannswaaren gehalten ist, und daß alle, welche diese Landstraße umfahren haben, durch seine Amtleute, und die von Frankfurt umgetrieben seien, und dabei solle es unverrücklich bleiben auch für die von Crossen. — Dagegen setzt der Vertrag des Kurfürsten mit seinem Bruder Johann, von 1539 fest, daß alle Kaufleute aus dem Süden auf Crossen, von da nach Ziebingen, und von Ziebingen auf Frankfurt und Küstrin gehen sollen, und somit wurde nun der bisher nur als Heerstraße benutzte Weg über Ziebingen Nr. 13, zur Handelsstraße erhoben. Was zu dieser Veränderung Veranlassung gegeben hat, wissen wir nicht, um so weniger, als dessen ungeachtet auch nachher noch die Straße über Neppen in stetem Gebrauche blieb.

Der Theil dieser Straße von Crossen nach Posen wurde 1539 für alle fremde Kaufmannswaaren gänzlich gesperrt, und nur die Crossener Kaufleute erhielten für ihre eigene Güter die Erlaubniß, diese Straße zu benutzen. Der Rath zu Crossen wurde bei Strafe von 100 Gulden für jeden einzelnen Fall dafür verantwortlich gemacht.

13. Von Frankfurt nach Breslau.

Siehe St. II. S. 74.

Frankfurt.

Grossen, Stadt. Durch gerichtliches Erkenntniß wurde 1452 dargethan, daß die Straße von Grosseit über Grüneberg, Freienstadt u. u. seit 70 Jahren ungehindert befahren worden, ohne daß man Jemanden gezwungen hätte, anders zu fahren. Sie sei immer eine rechte Landstraße gewesen. Man wisse nicht, daß man gezwungen worden sei, auf Sagan zu fahren, oder anderwärts, weshalb diese Straße gegen die Anforderungen der Fürsten von Sagan für eine erlaubte Straße erklärt wurde. 1) Die Straße ging von Grossein nach Freienstadt über Grüneberg; zu Neuweslad wurde gezollt, dann nach Volkwiß.

Wie oben schon erzählt, hatte die Stadt Groß Glogau, um ihren Handel zu retten, der durch die strenge Wiederherstellung der Niederlagsgerechtigkeiten von Breslau und Frankfurt im Jahre 1510 auf das Außerste bedroht war, bei dem Könige Wladislaus darauf angetragen, ihre Niederlagsgerechtigkeit, die sie vor Alters gehabt habe, wiederherzustellen. Es ist bisjezt keine Urkunde bekannt, aus welcher sich ergäbe, daß sie dieses Recht jemals gehabt habe, obgleich daraus nicht schlecht-hin folgt, daß ihre Angabe falsch gewesen. Sie wußte indessen wirklich den König zu bestimmen, daß er ihr dieses Recht für ewige Zeiten am 5. März 1511 bestätigte. Er sagt in der Urkunde: Wir wollen, setzen und haben kraft unserer Gewalt zugelassen, daß unsere lieben getreuen Einwohner und Gemeine der Stadt Glogau die Niederlage, so sie vor Alters gehabt, auch also für ewige Zeiten haben, behalten, und sie zu unserer obgedachten Stadt Nutzen und Frommen genießen und gebrauchen sollen, Kaufmannschaft allda hinzuführen, niederzulegen, dergleichen zu suchen, und wieder weg zu führen, und mit derselbigen also zu handeln und zu wandeln, wie vor Alters. Und die Straße, so von der Freistadt, Neustadt u. u. auf Volkwiß zu einer Zeit gebauet (d. h. benutzt) und gezogen ist, soll hinfürder ganz und gar abgestellt und

1) Zimmermann Märk. St. B. II. 211. 213.

verbotten sein, sondern der Kauf- und Fuhrmann soll geradezu auf unsere Stadt Glogau mit seiner Waare und Kaufmannschaft fahren, ziehen und reisen, inmaßen solche Straße vor Alters gebauet (d. h. benützt) und gebrauchet worden, und keinen andern Weg suchen noch bauen, bei Verlust ihrer Güter und Habe. 1)

Damit änderte sich nun allerdings die Straße. Sie zog nun von Frankfurt bis Neustadt oder Neustädte! wie vorher, von da aber nach

Klein Würbich, Dorf, bleibt seitwärts.

Baunau, Dorf.

Schönausche Mühle.

Mangelwitz, Dorf.

Samich, Dorf, bleibt seitwärts.

Sandmühle.

Schlagmann, Dorf.

Herrndorf, Kirchdorf.

Glogau, Stadt und Schloß. Schon 1011 wird der Ort urbs Glogua genannt. 2) Es war daselbst ein Castellansschloß, und Castellane finden sich bis 1292. 3) Bis zum Jahre 1253, als es noch nicht frei war, erhob der Bischof von Breslau daselbst 20, und die Domherren von Glogau 33 Mark Silbers jährlich von den Krügen, Fleischbänken, Märkten, Zehnten und Neunten. 1202 hatte Glogau auch einen Tribun. 1261 erhielt die Stadt deutsches Recht bestätigt, wie es Breslau hatte. 1281 gab es hier bereits zwei Apotheken, 1333 hieß der eine Apotheker Peter, der andere führte den Titel Magister. 4) 1314 wurde Glogaus deutsches Recht als das Magdeburger bestimmt; jenes hatte es schon 1253 erhalten. Die Tuchkammer gehörte dem Vogte. 1336 war daselbst ein Hofgericht. 1319 erhob die Stadt von 18 Fleischbänken von jeder 2 Mark Zins, von 20 Brodbänken von jeder $\frac{1}{2}$ Mark, von 30 Schuhbänken eben so, von 2 Unschlittbänken von jeder 1 Mark, vom Schlachthause erhielt sie

1) Friedeberg Tractatus de Silesiae Juribus II. 186. — 2) Dithmar. Merseburg edit. Wagneri Lib. VI. 173. — 3) Eschoppe und Stenzel Urkunden 407. 408. — 4) Bergmann Chronik von Bunzlau 49.

5 Mark 2 Groschen. 1408 ertheilten die Glogauer allen Städten die Glogausche Recht hatten, das Breslausche Meilenrecht, welches sie erhalten, damit innerhalb der Meile kein Markt, keine Kaufkammer, Gewandverkauf oder Schnitt, Krämer, Bäcker, Schuhmacher, Fleischhauer und Krüge sein dürften. 1) Daß die Stadt 1511 das Niederlagsrecht erhielt, ist oben gesagt.

Grundmühle.

Nastwitz, Dorf.

Schwarze Adler, Krug.

Gramschütz, Kirchdorf.

Wilschau, Dorf.

Altwasser, Dorf.

Grögersdorf, Haus. Hochkirch, Kirchdorf, bleibt seitwärts.

Grünkrug.

Bei Eisenmost, Dorf, vorbei.

Lüben, Stadt. Hier lenkte die Straße wieder in die alte Land und Heerstraße nach Breslau ein.

Wie lange diese abgeänderte Straße benutzt wurde, wie lange überhaupt Glogau seine Niederlagsgerechtigkeit aufrecht zu erhalten wußte, ergibt sich nicht, denn späterhin ist davon nicht mehr die Rede. Beschränkt ist die Niederlagsgerechtigkeit jedenfalls gewesen, da die Straße von Polen über Glogau verboten blieb.

14. Von Frankfurt nach Prag.

Siehe St. II. S. 78.

Frankfurt.

Fürstenberg.

Guben, Stadt. Im J. 1538 hatte der Vogt der Lausitz die Ausfuhr des Getreides verboten. Herzog Georg zu Sachsen verlangte, daß das Verbot wieder aufgehoben werde, wenigstens in Bezug auf Finsterwalde, da es zu keiner Förderung nachbarlichen guten Vernehmens gereiche, und die Handthierung stopfe. 2)

Sommerfeld, Stadt. 1518 erlaubte Kurfürst Joachim

1) Eschoppe und Stenzel, Urkunden 253. 616. — 2) Worbs Inventar. 367.

von Brandenburg denen von Sommerfeld, alle Märkte in den Städten seiner Lande zu besuchen, nur sollten sie von zollbaren Sachen denselben Zoll geben, wie die von Crossen. 1)

Görlich. Was über diese Stadt hier noch zu sagen wäre, suche man in der Geschichte der Straße von Breslau nach Leipzig.

Zittau, Stadt. Im Jahre 1418 erfolgte ein neuer Befehl König Wenzels wegen der Landstraße aus Meissen nach Zittau und Böhmen, worin er sagt: Zu seines Vaters, des Kaiser Karls IV. Zeiten sei die Straße von der Stadt Meissen über Königsbrück, Camenz, Budissin, Löbau, Zittau, Gabel, Niems, Weißwasser nach Prag mit Salz und allerlei Kaufmannschaft gegangen. Jetzt aber habe er vernommen, daß die Kaufleute mit Salz, mit Waaren und Kaufmannschaft diese Straße nicht mehr fahren, sondern die Straße, die ungewöhnlich ist, von Meissen über Waltersdorf, Reichenberg, Gützen, Tornau und Wiegandsdorf, wider seines Vaters des Kaisers Ordnung und Herkommen, wodurch der Zoll defraudirt wird. Es soll daher auf dem Markte ausgerufen werden, daß Niemand mehr die Straße über Waltersdorf, Reichenberg, Gützen, Tornow und Wiegandsdorf von Meissen fahre, sondern nur die alte Straße. 2)

Nach 1419 erließ Wenzel einen Befehl an die Stadt Zittau, daß sie auf ihren offenen Markttagen sollte ausrufen lassen, daß sich keiner unterstehe, unrechte Wege zu fahren, sondern die da von Meissen auf Prag mit Salz und anderen Kaufmannswaren fahren wollten, die sollten auf die Stadt Zittau zu fahren, auf daß der königliche Zoll von ihnen gegeben werde. 3)

Im Jahre 1422 erließ Kaiser Sigismund ein Gebot an Zittau, des Inhalts: Er höre, daß in dem Lande zu Zittau, nämlich über Craze, Wiegandsdorf und Waltersdorf neue Straßen und Steige gemacht werden, auf denen den Wiclessen und Keßern (den Hussiten) nach Böhmen Speise, Kost, Nothdurft

1) A. a. D. 330. — 2) Carpzow Zittav IV. 147. — 3) a. a. D. 184.

und andere Dinge zu ihrem Unterhalt zugeführt würden. Er gebietet ernstlich, daß sie solche neue Straßen, Wege und Steige niederlegen und wehren sollen, daß den Feinden nichts zugeführt werde, und daß sie darauf halten, und es dahin bringen, daß Fuhrleute, Kaufleute und Andere die alten Straßen benutzen, wie es von Alters Herkommen ist. 1) So vortheilhaft diese Anordnungen auch für Zittaus Handel waren, so litt die Stadt doch in dem Hussitenkriege große Noth.

1425 ertheilte Kaiser Sigismund Zittau die Niederlage und die Wage des Bleies. Die Stadt sollte das Blei des Frauenberges mit ihrem Zeichen merken, auch Aufsehen haben, daß Niemand auf den Straßen ungezeichnet Blei führe, oder dasselbe wegnehmen zum Nutzen der Stadt. 2) 1431 erhielt Zittau einen freien Jahrmarkt. Dies bestätigte König Mathias 1469, und fügte einen zweiten hinzu. Jeder sollte vier Tage dauern.

Nach dem Hussitenkriege war Zittau's Handel sehr herabgekommen. König Sigismund ertheilte deshalb der Stadt ein Moratorium 1432 auf 3 Jahre, in welchen Niemand ihrer Bürger wegen Schulden verklagt werden konnte. 1438 bewilligte Kaiser Albrecht abermals 3 Jahre, und 1469 König Mathias 10 Jahre, 1499 wurden von Wladislaus abermals 10 Jahre bewilligt, und 1510 gar 15 Jahre. Es beweiset dies, daß mit dem Hussitenkriege der Flor des Handels gebrochen war, und die Stadt sich nie mehr zu dem früheren Wohlstande aufschwang. Um ihrem Handel aufzuhelfen, ertheilte König Mathias der Stadt Zittau die Freiheit, eine Niederlage von Heringen und allen gesalznen Sonnensfischen zu errichten, also, daß alle die, welche in Böhmen mit Heringen und gesalznen Sonnensfischen handeln, solche aus Zittau holen und kaufen sollen, und die aus der Mark und dem Niederlande (so hieß damals Mecklenburg und Pommern), sollten selbige auch nicht weiter führen, als bis Zittau. Es sollten auch alle andere Städte in der Oberlausitz alle gesalznen Fische aus Zittau holen 3). Dies beweiset, daß Zittau auf der Heringstraße

1) A. a. 147. — 2) a. a. D. 196. — 3) a. a. 197. IV. 197.

von der Ostsee nach Böhmen lag, und daß Böhmen mit Gerungen und Salzflüssen aus Pommern und der Mark versehen wurde, auch ist es gewiß, daß die pommerschen und märkischen Kaufleute sie bis 1469 nach Prag führten, da ihnen hier geboten wird, sie nur bis Zittau zu bringen. Daß dies ein überaus wichtiger Handelsartikel war, in welchem große Geschäfte gemacht wurden, ist schon früher gezeigt worden.

Im J. 1491 erhob sich zwischen dem Adel und den fünf Städten ein großer Unfriede mit der Stadt Görlitz. Letztere verlangte, daß so weit ihr Gebiet ginge, kein anderes als Stadtbier geschenkt werden dürfte, welches der Adel und die fünf Städte läugneten. Es kam zu Thätlichkeiten, die Görlitzer nahmen das Zittausche Bier auf der Straße weg, schlugen die Fässer entzwei, und ließen es auf die Erde laufen. Zittau erwiderte dies mit Fehdebrieffen, und ließ in zwei Görlitzischen Dörfern alles Vieh wegtreiben. Endlich legte König Wladislaus die Sache bei. Eben dieser König erließ 1516. eine nachdrückliche Verordnung an den Rath von Zittau, daß die Handels-, Kauf- und Fuhrleute, welche die alten Straßen meiden, neue und Beiwege suchen, bei Verlust von Wagen, Pferden, und dessen was sie führen, auf die Zölle getrieben würden, und daß Alles, was der Rath also erhält, in der Stadt Nutzen verwendet werde.

Im J. 1538 erhielt die Stadt von Ferdinand I. den dritten Jahrmarkt.

In Bezug auf den übrigen Theil der Straße bis Prag ergeht sich nichts von Veränderungen.

15. Von Frankfurt nach Baugen.

a) über Guben.

Siehe St. III. S. 11. — Es ist über diese Straße nichts zu bemerken.

b) über Cottbus.

Siehe St. III. S. 13.

Frankfurt.

Müllrose, Stadt. Sie zahlte 1460 an Orbede 6 Schock. Kurfürst Johann hatte den Brüdern Borgstorf den vierten Theil

des Einkommens aus dem Zoll zu Melkrasse unter der Bedingung überlassen, daß sie dagegen den ganzen Zoll erheben, und dem Kurfürsten berechnen, die Brücken und Dämme von ihrem eigenem Holze auf ihre Kosten und mittelst ihrer Unterthanen Dienste unterhalten, auch für die Sicherheit der Landstraße Sorge tragen sollte. Hier also erhalten wir eine klare Ansicht von den damaligen Pflichten und Einkünften eines Zöllners, zu welchem Amte man damals nur ansehnliche und begüterte Männer nahm. Dieser Contract war für den Kurfürsten sehr vortheilhaft, denn 75 Procent reinen Ertrag lieferte nicht leicht ein Zoll, wobei es freilich lediglich auf die Angaben des Zöllners ankam, wie viel er eingenommen haben wollte. Georg Borgstorf erlangte 1520, als damaliger alleiniger Besitzer von Melross eine Erneuerung jenes auf Widerruf geschlossenen Vertrages, indem derselbe unter den vorigen Bedingungen, mit der einzigen Veränderung, daß die Besitzer von Melkrass nicht ein Viertel, sondern nur ein Sechstel der Zolleinkünfte für sich behalten sollten, für immer bestätigt, und dieses Sechstel der Zolleinkünfte dem Georg förmlich zu Lehn ertheilt wurde. Um 1520 besaß auch die Stadt Frankfurt einen Zoll zu Müllrose, und hielt daselbst einen Zöllner, und alle Fuhrleute, die nördlich ins Land fuhren nach Wrietzen, Freienwalde &c. ohne Frankfurt zu berühren, zahlten hier den Frankfurter Zoll, 4 Pfennige von dem Pferde. Hausgeräthe, das aus einem Dorfe nach einem anderen durchgeführt wurde, zahlte 3 Groschen. Die von Müllrose waren frei. Der Zoll brachte wenig ein, weil stark defraudirt wurde. 1)

Sonst ist zu dieser Straße nichts zu bemerken.

16. Von Frankfurt nach dem Meißnischen.

Siehe St. III. S. 18.

Frankfurt.

Beeskow.

Lübben.

Luckau, Stadt. Im Jahre 1474 bestätigte König Ma-

1) Zimmermann Märk. St. B. II. 18.

thias der Stadt alle Privilegien, besonders ihre Freiheit über den Zoll von den Pferden, welche Salz und Hopfen fahren. 1) Ueber den übrigen Theil des Weges ist nichts zu bemerken.

17. Von Frankfurt nach Wittenberg.

Siehe St. III. S. 22.

Frankfurt.

Luckau.

Dahme.

Züterbogk, Stadt. Um 1390 und 1438 kommen Züterbogker Groschen vor, ein Beweis, daß die Stadt das Münzrecht hatte, das sie 1193 erhalten haben soll. Ihr Schloß wurde 1426 abgerissen. 1479 gab es einen Victualien- und Fischmarkt, der wohl ein Wochenmarkt war. 1497 erhielt die Stadt den dritten Jahrmarkt. 1525 zählte die Stadt 1921 Häuser. 2)

Ueber den übrigen Theil des Weges ist nichts zu bemerken.

Vierter Zeitraum.

Von der Reformation 1540 bis zur Königswürde
Preußens 1701.

Wir haben Frankfurt am Schluß der vorigen Periode in einem Zustande verlassen, wo der polnische Handel fast ganz ruhete, und wenn der Handel dessen ungeachtet noch bedeutend war, so verdankte es dies vorzugsweise seinem mit großen Eifer standhaft behaupteten Niederlagsrechte. Beim Beginn der jetzigen Periode mußten alle Ausländer folgende Sätze als Niederlagsgeld bezahlen.

Von einer Last Heringe oder Fische 21 Pfennige. Von einem Schock Eisen außer dem Jahrmarkte 3 Pfennige, im Jahrmarkte, 12 Pfennige. Von einer Tonne Heringe 4 Pfennige, im Jahrmarkt 12 Pfennige. Von einem Mühlenstein 4 Pfennige.

1) Worbs Invent. 290. — 2) Brand Züterbogk I. 20.

nige, im Jahrmarke 11 Pfennige. Von 3 Deckern Leder, oder von einem Faß Krämerwaare 8 Pfennige.

Außer den Niederlagsgebühren wurde noch eine Abgabe von denjenigen Waaren gefordert, welche in den Sellhäusern abgesetzt wurden, deren wie oben erwähnt zwei auf der Niederlage standen. 1547 setzte der Rath darüber Folgendes fest:

Für das Ausschiffen zahlte man von

	Bürgergut.	Fremdes Gut.
Ein Stück Fische	1 Pf.	3 Pf.
Eine Last Heringe	17 =	30 =
Eine Last Honig	24 =	48 =
Eine Last Salz	17 =	27 =
Eine Tonne oder Faß mit Thran, Lachs, Stör, Sprotten u.	4 =	8 =
Ein Faß, Packen oder Ballen mit Kram- waaren	8 =	16 =
Ein Centner Blei	1 =	2 =
Ein Sack Wolle, eine Tonne schwer . .	4 =	8 =
Eine Tonne Unschlitt	4 =	8 =
Eine Tonne Kiepenfisch, Stockfisch, Flackfisch	4 =	8 =
Eine Tonne Hasel- oder Wallnüsse . .	1 =	2 =
Drei Blei Zuppen von 100 Schock . .	64 =	128 = 1)

Es gab zwei Sellhausmeister zu Frankfurt, welche aus ihrem Verdienst jährlich dem Stadt-Zimmermann zwei Schock geben mußten. Hiervon mußte der Zimmermann die Häuser im Stande halten. 1547 wurde nur ein Haus gebraucht, denn so sehr hatte der Handel bereits abgenommen; deswegen wollten die Sellhausmeister dem Zimmermann auch nur ein Schock geben, worüber ein Streit entstand. Die Sellhausmeister wurden immer nur auf ein Jahr angestellt. Sie nahmen nun auf der Niederlage von einem Gaste oder Fremden von jeder Last Heringe auszuschiffen 26 Pfennige. Von diesen gebührten ihnen 2 Pfennige, wofür sie dem Kaufmann die Güter aufbewahren, und unbeschädigt wieder überantworten. Für

1) Zimmermann Märk. St. B. II. 13. 16.

jeden Verlust mußten sie stehen. Außerdem erhielten sie noch 6 Pfennige, und lieferten daher 18 Pfennige an den Rath. Wurde die Waare wieder weggeladen, so gab der Fremde 3 Groschen oder 24 Pfennige von der Last, wovon die Sellhausmeister 6 Pfennige erhielten. Von 100 Last erhielt der Rath demnach $7\frac{1}{2}$ Schock, die Sellhausmeister $2\frac{1}{2}$ Schock.

Ein Bürger gab von der Last auszuschießen 13 Pfennige, wovon der Sellhausmeister einen behielt; wegzuladen gab der Bürger 12 Pfennige. Außer jenem Pfennig erhielten die Sellhausmeister davon die Hälfte. 400 Last gaben daher 5 Schock wovon die Hälfte dem Rathe, die andere Hälfte den Sellhausmeistern gehörte. Jährlich mußten die Sellhausmeister sammt dem Böllner dem Rathe Rechnung von dem Hering ablegen. Je nachdem es nun mehr oder weniger Hering gab, brachten sie ein 300 bis 400 Lasten Hering nicht in Rechnung, unter dem Vorwande, daß solche den Höckern, dem Adel oder geistlichen Prälaten gehört hätten, welche von dieser Abgabe frei waren. »Solches soll den Sellhausmeistern zu Gute und dem Rathe zum Nachtheil kommen.« Es stand übrigens bei dem Rathe, sich das gefallen zu lassen, oder nicht, da in den alten Registern nichts davon zu finden war. 1) Er ließ es sich aber gefallen, denn in allen damaligen Aemtern verfuhr man nach dem Grundsatz: du sollst dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden. Welch eine Vorstellung aber muß man von dem Heringshandel der Stadt Frankfurt gewinnen, wenn es bei demselben auf 300 bis 400 Lasten mehr oder weniger gar nicht ankam! Solche Züge beweisen nicht minder als Zahlen.

Wurde der Hering Tonnenweise weggeladen, so gab die Tonne 4 Pfennige.

Ein Faß Thran aufzutwinden, ein Bürger 1 Pfennig ein Gast 2 Pfennige.

Eine Tonne Hirse einzuschiffen, ein Bürger 2 Pfennige ein Gast 4 Pfennige.

1) H. a. D. 22.

Eine Kiepe Stockfische von 300 bis 400 aufzuwinden ein Pfennig, zu laden 1 Pfennig.

Eine große dergleichen Kiepe von 7 Tonnen, — 2 Pfennige. Für einen Sack Wolle 4 Pfennige.

Die Kiepe trockene gesalzene Fische aufzuwinden, 8 Pfennige, wegzuladen 8 Pfennige.

Ein Centner Blei, Kupfer u. 4 Pfennige.

Ein Ballen Gewand 4 Pfennige. Eine Tonne Wein, ein Pfennig. Ein Viertel Wein 2 Pfennige.

Wurde eine Last Heringe auf dem Sellhause aufgehauen (geöffnet), so erhielten die Knechte vom Bürger wie vom Fremden 3 Groschen. Die ledigen Tonnen verblieben den Sellhäusern. Von einer Last umzustapeln, zahlte ein Bürger 3 Pf., ein Gast 4 Pf. Die Tonne, aus welcher die Lacke eingefüllt wird, gehört den Knechten, dafür müssen sie Trichter und Kannen halten. Der Böttcher erhielt für ein Band 1 Pf. vom Bürger wie vom Gaste. Für eine Kanne Lacke gab der Bürger 4 Pfennige der Gast 6 Pfennige und zwei Heringe dem Aufschläger.

Bei den Waaren, die zur Achse kamen, fand Folgendes statt. Eine große oder kleine Tonne (ein Stück) zahlte für das Abladen, wenn sie einem Fremden gehörte, 2 Pf., ein Bürger zahlte 1 Pf. Absahgelb, wovon die Sellhausmeister die Hälfte erhielten. Außerdem mußte an Wegladegeld von jedem Stücke vom Gaste 1 Groschen gegeben werden, wovon der Rath 5 Pf. erhielt, die Knechte bekamen für die Arbeit von jedem Stücke 2 Groschen, der Sellhausmeister 1 Groschen, doch beliebte es ihnen um 1547, lieber 2 Groschen zu nehmen, und dem Rathe davon 10 Pfennige zu geben. Der Bürger gab von einem Stück 1 Pf. Absahgelb, die Hälfte gehörte den Sellhausmeistern, an Wegladegeld gab jedes Stück 4 Pf. nämlich dem Rath 1, den Sellhausmeistern 1 und den Knechten 2 Pf.

Man sieht, daß die ausführlichsten Vorschriften den Heringens- und Fischhandel betreffen, und das zeigt genugsam, von welcher großer Bedeutung derselbe für die Stadt gewesen sein müsse. Die Reformation, durch welche die Fasttage abgeschafft wurden, hat diesem Handel großen Eintrag gethan.

Die Einwohner von Croffen, Guben, Fürstenberg ic. gaben zu Wasser von jedem Fuder Wein (denn etwas Anderes durften sie zu Wasser nicht nach Frankfurt bringen) 2 Groschen Kellerlage, und mußten nach alter Vorschrift mit ihrem Wein bis an den dritten Sonnenschein in Frankfurt harren und halten; allein um 1550 kam dies schon in Abgang, und sie fuhren fort, so wie sie den Zoll erlegt hatten. Die von Sommerfeld, wenn sie Wein zu Wagen brachten, gaben von einem Fuder 4 Groschen Kellerlage, und von den Pferden nichts. Ein Eimer Rheinischer oder Franken-Wein gab 2 Groschen Kellerlage. Die Böhmen gaben von einem Faß böhmischen Weins, es sei groß oder klein, 4 Groschen. Der Rheinische, Franken- und Böhmisches Wein wurde durch den Thorhnecht angezapft, der von jedem Fasse ein Quart den regierenden Bürgermeistern und dem Stadtschreiber übersandte. Wer Vernauer Bier durchfuhr, Gast oder Bürger, gab von jeder Tonne einen Groschen Kellerlage, nahm er es aus dem Stadtkeller, so gab er nichts 1). Diese Kellerlage war die Niederlage vom Getränk, denn dies wurde ursprünglich im Stadtkeller niedergelegt.

Als Kurfürst Joachim I. im J. 1505 die Universität zu Frankfurt stiftete, verlieh er jedem Bürger das Recht, rheinischen Wein, Malbasir, Rheinfall, welschen Wein und ungarischen Wein schenken zu dürfen, allein keine andern Arten, bei des Raths Strafen. Jeder aber, der solchen Wein schenkte, hatte an das Rathhaus die Abgabe zu zahlen von jedem Eimer rheinischen Weins 12 märk. Groschen, von einer Lage süßen Weins 13 Groschen. Auch der Rath durfte solche Weine im Rathskeller schenken, hatte aber dieselbe Abgabe zu zahlen 2).

Der sehr bedeutende Handel der Stadt Frankfurt hatte schon längst die Eifersucht anderer Städte rege gemacht. Im J. 1443 hatte die Stadt Dresden das Niederlagsrecht erhalten, und es entging weder Magdeburg noch Dresden, daß der sehr einträgliche Handel von Hamburg und Lübeck mit Breslau, der über Frankfurt ging, über Dresden und Magdeburg gelenkt werden könnte, wenn es gelänge, die Elbe zwischen Dresden und

1) Zimmermann Märk. St. B. II. 51. 52. — 2) a. a. D. 51

Magdeburg schiffbar zu machen, was früherhin schon Kaiser Karl IV. beabsichtigt hatte. In den Jahren 1540, 1542 und 1543 wurden deshalb zu Magdeburg besondere Zusammenkünfte gehalten, in welchen kaiserliche, kurbrandenburgische, lüneburgische und mecklenburgische Gesandten gegenwärtig waren, um die Sache zu berathen. Allein alle diese Berathungen über die Eröffnung des Elbstroms, der bis dahin nur von Magdeburg an bis zu seinem Ausflusse der Schifffahrt geöffnet war, blieben ohne Erfolg 1).

Breslau machte sein Niederlagsrecht wieder in aller Strenge geltend, ungeachtet König Sigismund von Polen 1543 neuerdings erklärt hatte, daß seinen Unterthanen die Wege nach Ungarn und Schlesien so lange verboten sein sollten, bei Confiscation ihrer Waaren, bis wegen der, seinen Unterthanen zugefügten Verkürzungen, Genugthuung geleistet sei. Dessen ungeachtet muß das Verbot von den Polen übertreten worden sein, denn 1544 befahl Kaiser Ferdinand I., daß die Fuhrleute aus Polen zum Schaden des kaiserlichen Zolls von der kaiserlichen Landstraße nicht abweichen, sondern über Breslau fahren sollten 2).

Abermals war nun wieder ein großer Streit zwischen den Städten Frankfurt und Grossen wegen der Oderschifffahrt ausgebrochen. Die früheren Verträge von 1533, 1534 und 1539 hatten festgestellt, daß Grossen zur Zeit der Korntheuerung zwei oder drei Schiffe mit Getreide aus der Mark vor Frankfurt vorbei nach Grossen führen könne. Allein es war nicht festgestellt, wie viel das Getreide kosten mußte, wenn es als theuer betrachtet werden sollte, und so wurde ziemlich alle Jahre über das Recht der Grossener gestritten. Endlich im J. 1546 nahmen sich Kurfürst Joachim II. und Markgraf Johann zu Rürtrin der Sache an, und setzten zwischen beiden Städten Folgendes fest. Die von Grossen können alle Jahre, das Korn mag wohlfeil oder theuer sein, nach ihrer Gelegenheit zwei Schalen (kleine Schiffsgefäße) mit Korn ankaufen und befrachten, und dieselben aufwärts die Oder vor Frankfurt vorüber, unter Entrichtung

1) Hausen Staatsmaterialien I. 384. — 2) Lünig a. a. D. 341. Zitel Polen V. 191.

der gewöhnlichen Zölle, nach Grossen bringen; indem sie von jedem kleinen Scheffel einen märk. Pfennig zahlen. Sie dürfen dasselbe aber weiter nicht, als zur Nothdurft der Stadt und ihrer Einwohner gebrauchen; doch können die von Grossen das Korn zu Frankfurt in kleinere Schiffsgefäße und Rähne verladen, und so nach Grossen bringen. Dagegen erlaubt Markgraf Johann den Einwohnern von Frankfurt, auf Fürbitte seines Bruders des Kurfürsten, daß sie in theuern Zeiten, Miß- oder Kriegsjahren zwei Schalen Korn in seinem Lande von den Prälaten oder dem Adel kaufen, und nach Frankfurt schiffen können. Uebrigens soll es bei den früheren Verträgen bleiben.

Zugleich bestätigte aber der Kurfürst noch einen Vertrag zwischen beiden Städten, den nach langem Streiten Hans von Knobelsdorf, Berweser zu Grossen, Lorenz Schreck, der Rechte Doctor, Syndicus zu Frankfurt, in der Güte zu Stande gebracht, nachdem sie »allen möglichen Bleiß« angewandt hatten. Er bestand in Folgendem: Die von Grossen können nicht bloß ihre eigenen ihnen selbstgewachsenen Weine, sondern auch andere Weine von den Dörfern umher, verschiffen, und sollen davon Abgaben zahlen und thun, wie vor Alters. Desgleichen mögen aber auch die von Frankfurt kaufen und verschiffen, und welchen Wein aus den umliegenden Dörfern die von Grossen mit ihrem Stadtzeichen bezeichnen, den sollen sie auch mit demselben zeichnen, wenn ihn die von Frankfurt in den Dörfern gekauft haben, ohne alle Weigerung. — Da darauf angetragen wurde, daß die Tuchmacher zu Grossen ihre selbst gemachten Lächer nicht anders, denn auf die drei Märkte zu Frankfurt, als auf Margarethe, Martini und Reminiscere zu Rähne herab gegen Frankfurt führen möchten, so haben ihnen die von Frankfurt aus guter Nachbarschaft nachgegeben, daß sie ihre selbst gemachten und mit des Raths und Handwerks zu Grossen Zeichen versehenen Lächer gegen Frankfurt zu Wasser herabbrächten; die aber nicht gezeichnet sind, die soll der Rath zu Frankfurt wegnehmen, und die Tuchmacher, denen sie gehören, sollen ihres Privilegiums verlustig sein. Eisen und Zentnerwaare herabzuschiffen, soll sich Jeder enthalten. Dagegen sollen auch die von Frankfurt das Recht haben, zu Grossen und

anderswo zu kaufen, und die Oder zu Rahne herabzuschiffen, Butter, Käse, Eier, Felle, Hanf, Flach, Hirse und andere Victualien, zu jeder Zeit, und was sonst zur Haushaltung dient. Ferner sollen die von Grossen das Recht haben, daß ihre Fischer und Handwerksleute allerlei Waare, die zu Grossen mit der Hand gemacht wird, und was nicht Zentnerwaare ist, zu Rahne herab, und wieder allerlei Specerei zu ihrer Haushaltung hinauf zu führen. Die von Grossen sollen auch die Rähne und allerlei Holz ohne alle Beschwerung, Aufhaltung und Verhinderung herabgehen und stößen lassen, welches Alles gleichermaßen auch denen von Frankfurt vergönnt sein soll. Es soll auch denen von Grossen vergönnt sein, jährlich zwei Schalen mit Korn, wie oben steht, vor Frankfurt vorbei nach Grossen zu schiffen u. Ueber die zwei Schalen sollen sich die von Grossen jedes Schiffs enthalten; doch soll ihnen unverboden sein, in der Neumark Getreide einzukaufen, und zu Schiffe nach Frankfurt zu bringen. Aber von Frankfurt aus sollen sie es nicht weiter, auch nicht anders, denn zur Achse nach Grossen führen und bringen lassen. Zu Frankfurt mögen sie zu jeder Zeit, wie Andere kaufen, doch dürfen sie das Eingekaufte nur zur Achse nach Grossen führen. Es sollen auch und wollen die von Frankfurt und Grossen einander getreulich helfen den Fuhrleuten die Straße nach Landsberg zu verwehren, und andere verbotene Straßen zu befahren, beiden Städten zum Besten. Auch soll der letzte Vertrag wegen der Straße nach Landsberg in Kraft bleiben 1).

Wir sehen, mit welcher eisernen Consequenz Frankfurt bis dahin sein Niederlagsrecht aufrecht erhielt, jeden anderen Handel auf der Oder verhindert, und dem herandrängenden Zeitgeiste nur Schritt vor Schritt Concessionen machte. Es hatte zwar den Polen die Niederlage erlassen müssen, aber keinesweges Anderen. Es behauptete noch immer die Handels Herrschaft auf der Oder. Bis zum Jahre 1534 durfte Grossen nur seinen Wein zu Schiffe nach Frankfurt bringen, sonst nichts, und den nicht

1) Zimmermann Märk. St. B. II. 326—330. — Delrichs Beiträge 195. d.

verkauften durfte es nur zur Achse nach Grossen zurücktransportiren, überhaupt aber nichts von Frankfurt zu Wasser nach Grossen bringen. Erst 1534 wurde den Grossnern erlaubt, in theuern Zeiten zwei Schalen mit Getreide vor Frankfurt vorüber zu schiffen. Dies erregte großen Streit. Endlich erhielt jetzt 1546 Grossen das überaus beschränkte Recht einer Schifffahrt zwischen Grossen und Frankfurt, verbrämt mit einer Menge von Vorsichten und Rechtscautelen, die dasselbe zu einem sehr unbedeutenden machten, da die Grossener Schiffe nach Frankfurt nichts nach Grossen zurückführen durften, und ein Artikel, der nach Grossen zurückging, deshalb doppelte Fracht kostete.

In den Jahren 1547, 1548 und 1550 fanden wiederholte Unterhandlungen statt, wegen Schiffbarmachung der Elbe oberhalb Magdeburg, die abermals zu keinem Resultate führten.)

Im Jahre 1549 wurde den Geistlichen und dem Adel das alte Verbot, sich aller Kaufmannschaft und des bürgerlichen Gewerbes ganz zu enthalten, von neuem eingeschärft. 2) Es wurde sehr oft dagegen gesündigt.

Kaiser Ferdinand I. bestätigte im Jahre 1555 abermals der Stadt Frankfurt das Recht der Niederlage, natürlich auf ihr Ansuchen und ihre Kosten, und dies beweiset genugsam, wie wenig die Stadt geneigt war, dasselbe fallen zu lassen. 3)

Unterdessen war mit einemmale in Deutschland die Lust zu einer industriellen Unternehmung erwacht, von welcher sich insbesondere die Regierungen goldene Berge versprachen, und nichts bezeichnet so sehr den Eintritt einer neuen Zeit, als diese Neigung, welche bis dahin gänzlich geschlummert hatte. Sie hat recht tief in die Verhältnisse eingegriffen, und Manches umgestaltet, namentlich die Ober schiffbar gemacht, und Alles, was als Folge sich daran knüpfte, herbeigeführt. So dürfte sie denn wohl größerer Beachtung werth sein, als ihr bis jetzt geworden ist.

Schon seit langer Zeit war Seesalz oder sogenanntes Bohsalz aus den südlichen Ländern nach Deutschland gekommen,

1) Hausen Staatsmaterialien I. 384. — 2) Mylius Corp. const. march. IV. IV. 11. — 3) König Reichsarch. P. spec. cont. V. II. 314.

obwohl es im Ganzen nicht viel angewendet wurde, weil man es weder bei den Speisen noch beim Einsalzen, nicht einmal der Heringe, gebrauchte. Man hatte aber nun gefunden, daß man dasselbe durch Auflösung in Brunnenwasser und Abdunstung des letztern zu gewöhnlichem Salze raffiniren konnte, und da das Bohsalz wohlfeiler war, als das Lüneburger Salz, so erschien es den Regierungen sehr vortheilhaft, solche Salzsiedereien anzulegen. Ein merkwürdiger Wettseifer entstand unter den Fürsten aller nördlichen Staaten Deutschlands, Salzsiedereien anzulegen, und die Sache verbreitete sich sehr schnell. Alles Bohsalz aber kam aus Südeuropa nach den Ostseehäfen, vorzugsweise nach den Odermündungen, von wo dasselbe die Oder hinaufging bis Frankfurt, und von dort nach allen Gegenden weiter geführt wurde. Frankfurt hatte damit einen neuen einträglichen Handelsartikel gewonnen, denn bis dahin war nur wenig desselben eingebracht worden. Das lenkte überhaupt die Aufmerksamkeit auf die Fabrication des Salzes, die allerdings sehr gewinnbringend, aber auch nur an bestimmte Punkte geknüpft gewesen war, und nun als eine allgemein mögliche erschien. Einfacher war es freilich, wenn der Erdboden die Soole lieferte, und so entstand zugleich die Lust, Salzquellen aufzusuchen und zu bearbeiten. Auch in der Mark Brandenburg war alle Welt von dieser Liebhaberei angesteckt, und quälte sich, die sparsamen schwachen Salzsoolen des Bodens zu gewältigen, und Salz daraus darzustellen, während in allen Städten Salzhäuser zum Ausfieden des Bohsalzes eingerichtet wurden.

Selbst bis nach Wien hin verbreitete sich diese Modeindustrie, und König Ferdinand I. hatte nicht übel Lust, Bohsalz sieden zu lassen. Allein es wurde durch den Landtransport von Frankfurt bis Breslau, und von da bis zur Siebestelle zu theuer, so daß man polnisches Salz aus Wieliczka und Bochnia wohlfeiler haben konnte, obgleich dasselbe wegen der Sperre Breslaus gegen die Polen theuer genug war. Einige Bohsalzhändler am Hofe Ferdinands I. machten ihn darauf aufmerksam, daß das Bohsalz viel wohlfeiler zu stehen kommen würde, wenn es von Frankfurt nach Breslau zu Wasser gebracht werden könnte, was aber freilich Frankfurt wegen seines Niederlagerechts nicht

zugeben würde. Dem Könige Ferdinand leuchtete das ein, und er trat sofort mit dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg deshalb in Unterhandlungen. Zugleich waren auch die vorläufigen Verhandlungen wegen der Eröffnung des Elbstroms von Magdeburg bis Böhmen so weit gediehen, daß an die wirkliche Eröffnung gedacht werden konnte, und die Verhandlungen wurden auf diesen Gegenstand mit gerichtet. Nach mannigfachen Specialverhandlungen mit Frankfurt erlaubte Kurfürst Joachim II. im Jahre 1555 die Schifffahrt von Frankfurt bis Breslau mit Salz und anderen neuen Waaren auf 13 Jahre also bis zum Jahre 1568; aber alle anderen Waaren mußten zur Achse nach Breslau geführt werden. Doch war es Bedingung, daß das Bohsalz, so wie die anderen Waaren, ehe sie weiter geführt werden durften, erst drei Tage Niederlage in Frankfurt halten, und zum Verkaufe angeboten werden mußten. 1) Es wurde aber nachgegeben, daß die Waaren im Schiffe bleiben konnten, ohne daß man sie auslud, doch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie eben so gut Zölle, Niederlage, Auf- und Abladegeld bezahlen mußten, als ob sie wirklich ausgeladen worden wären. Das Alles aber galt nur von neuen Waaren, und nicht von alten, daß heißt von solchen, welche bis dahin nicht über Frankfurt gegangen waren, denn alle alte Waaren, nämlich solche, welche schon vor dem nach Frankfurt gekommen waren, mußten nach wie vor ausgeladen, niedergelegt, und nach altem Brauch und Herkommen zum Verkauf gestellt werden, so wie sie auch von Frankfurt aus nur zur Achse, und nicht zu Wasser, fortgeführt werden durften. Als alte Waaren erklärte der Vertrag, um jeden Zweifel zu beseitigen, folgende: Alle Arten Landtücher, sie kommen, woher sie wollen; alle Tongen- güter, nämlich Seringe, Fische, Honig; ferner Eisen, Röhre und Kupfer. Es ist dies wichtig, weil wir damit ein authentisches Verzeichniß derjenigen Handelsartikel erhalten, welche bis dahin und seit alten Zeiten den Haupthandel Frankfurts gebildet hatten. Nur wenn das Eisen, die Röhre oder das Kupfer min-

1) Künig a. a. D. 341. Hausen Frankfurt 255. Staatsmate- rialien I. 385.

destens 15 Meilen entfernt von Frankfurt, erkaufte waren, durften sie, nach gehaltener Niederlage von Frankfurt verschifft werden. Würde aber zwischen Frankfurt und Breslau irgendwo angehalten, und Waare ausgelegt, so soll Frankfurt sogleich den Vertrag widerrufen. Auf das Bohrsalz findet das jedoch keine Anwendung. Zum erstenmale also wurde nun im Jahre 1555 die Oder zwischen Breslau und Crossen mit Waaren beschriftet, so sehr sich auch Frankfurt dagegen gesperrt haben mag. Allein ganz mit Unrecht hatte es sich nicht gewehrt, denn gar bald blieb es nicht beim Salze, welches allein nur verschifft werden sollte. Die Salzändler versendeten auch andere Waaren, z. B. auch ungarisches Kupfer, auf dem Oberstrom, und dies gab von Seiten Frankfurts zu vielen Beschwerden Veranlassung. 1) Indessen lag sowohl dem Kaiser Ferdinand, als auch dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg gar viel daran, die Oberhandlung zu befördern. Man brauchte nicht eben scharf zu sehen, um zu bemerken, daß der Verkehr auf der Oder ganz ungemein gewinnen mußte, wenn die Oder zwischen Breslau und Frankfurt schiffbar gemacht würde, denn der sehr lebhaft und bedeutende Handel Breslaus mit den Hansestädten, zu denen es selber gehörte, namentlich mit Hamburg, war dadurch erschwert, daß alle Waaren von Breslau nach Frankfurt zur Achse gebracht werden mußten. Von hier gingen sie zur Achse nach Fürstenwalde, und dann entweder zur Achse weiter, oder sie wurden auf der Spree eingeschifft, und gingen auf derselben, der Havel und Elbe nach Hamburg. Konnten sie von Breslau nach Frankfurt zu Wasser kommen, so hatten sie nur zwischen Frankfurt und Fürstenwalde einen Landtransport von 4 Meilen zu machen. So unbedeutend nun dieser Landtransport in Hinsicht auf die Größe des Wasserweges auch war, so entging es den Fürsten doch nicht, daß auch er noch beseitigt werden könnte, wenn man die Oder mit der Spree durch einen Kanal verband, und es macht den Fürsten Ehre, daß sie nicht bloß diesen Gedanken faßten, sondern auch Schritte zu dessen Ausführung thaten. Sie schlossen einen Vertrag deshalb ab, in welchem Kaiser Ferdinand sagt: daß noch

1) Hausen Staatsmater. I. 385.

eine größere Erhöhung und Besserung, nicht allein seiner kaiserlichen Königreiche, Fürstenthümer und Lande, sondern der ganzen Christenheit zuwachsen könnte, also, daß man nach allen vier Orten (Weltgegenden) zusammen schiffen, handeln und wandeln möchte, wenn aus der Oder eine Schifffahrt durch das Fließ, die Schlube, Spree und Havel bis in die Elbe angerichtet, und zu dem Ende ein neuer Graben in der Herrschaft Beeskow zwischen der Schlube und Spree gezogen würde. Dies war die erste sehr genau bezeichnete, aber auch sogleich in ihrem vollen Werthe erkannte Idee zu dem nachmaligen Friedrich-Wilhelms-Canal. Schwerlich aber ahneten die Fürsten, daß die Ausführung ihres großartigen Gedankens, durch ungünstige Zeitumstände auf mehr wie hundert Jahre hinausgeschoben werden würde.

Sie selber aber suchten der Ausführung näher zu rücken, und ernannten eine Commission zur Untersuchung der Sache. Diese trat 1556 zusammen, und bestand von Seiten des Kaisers: aus dem Landvogte der Niederlausitz, Bohuslaus Felix von Lobkowitz, dem Ritter Mathis von Logau auf dem Burghofe zu Sauer und Ransberg, dem Heinrich von Hoberg und Mathias von Lausitz. Von Seiten des Kurfürsten von Brandenburg waren dazu ernannt: der Hauptmann zu Jossen und Trebbin, Eustachius von Schlieben, der Professor der Rechte, Christoph von der Strassen, zu Frankfurt; der Bürgermeister von Frankfurt, Dr. Caspar Wiederstädt, der Rath Thomann Mathies, und der Reichmeister Anton Weibernitz. Sie besichtigten das Terrain genau, und erklärten, daß die Sache wohl möglich, und zu Stande zu bringen sei. Im Jahre 1558 besprachen sich die beiden Monarchen zu Frankfurt am Main persönlich wegen dieser Unternehmung, und beschloffen, sie ins Werk zu setzen. Nochmals wurde deshalb ein Theil der oben genannten Rätthe, nämlich Mathias von Logau, Mathias von Lausitz, und Caspar Wiederstädt, Bürgermeister von Frankfurt, denen man noch den Bürgermeister von Berlin, Hieronymus Reiche beigelegt hatte, da Berlin bei dem Unternehmen gar sehr theilhaftig war, nach Mültrose geschickt, um sich über die Sache zu berathen, welche

am 1. Juli 1558 sich mit einander dahin verglichen, daß der Bau in zwei Theile getheilt werden sollte. Der Theil von der Spree durch den Birchner See bis an die Brücke vor Mülrose sollte allein auf kaiserliche Unkosten erbaut, und im Stande erhalten werden; den Theil aber von dem großen Mülroser See aus, die Schlube hinunter bis zur Oder, sollte Kurfürst Joachim II. bauen, und im Stande erhalten. Beide Fürsten wollten sich so in die Kosten theilen, da die Unternehmung eben so nützlich für Schlesien, als für die Mark erschien. Den Unterthanen sollte der dazu erforderliche Grund und Boden nach billigen Sätzen vergütigt werden.

Demgemäß wurde die Arbeit wirklich begonnen, und mehrjährig fortgesetzt. Allein man stieß auf mancherlei Hindernisse, und namentlich machte der Adel, dessen Güter durchschnitten wurden, große Schwierigkeiten, das nöthige Land abzutreten, und forderte unbillige Entschädigungen. Besonders machte Friedrich von Burgstorf, der Besitzer von Mülrose, ein sehr capriciöser Mann, viele Schwierigkeiten, weil der Graben durch seine Besitzungen geführt werden mußte. Endlich wurde dem Burgstorf und seinen Verwandten 1561 von dem Kaiser und dem Kurfürsten, für den ihnen durch die Grabung des Kanals erwachsenen Schaden, die Summe von 3000 Thlr. zugebilligt. Der Kurfürst konnte seine Hälfte nicht gleich berichtigen, und übergab ihnen daher i. J. 1562 bis zur endlichen Bezahlung der Hauptsumme und der Zinsen den ganzen Zoll zu Mülrose als nutzbares Unterpfand. 1) Daß Frankfurt bei der neuen Unternehmung nicht gleichgültig blieb, lag in der Natur der Sache. Der neue Graben bedrohte sein Niederlagsrecht viel zu sehr, als daß es ruhig hätte zusehen können. Zwar rechnete es bestimmt darauf, daß jedes Schiff vor dem Eintritt oder nach dem Austritte in den neuen Graben nach Frankfurt fahren, und dort Niederlage halten würde. Allein schon die Beaufsichtigung machte neue Kosten und neue Einrichtungen notwendig, und ob nicht in der Zukunft die Fahrt nach Frankfurt unterbleiben würde, wer konnte das wissen? Zudem war es eine neue Ein-

1) Wohlbrück Febus III. 201.

richtung, und gegen eine solche fühlte man von vorn herein einen Widerwillen. Dagegen lag es im Interesse Berlins, das Unternehmen zu befördern, obgleich es keine Niederlage, die ihm gehörte, besaß. Indes gewann es nicht so viel dabei, um Geld für die Sache zu opfern.

Kaiser Ferdinand hatte inzwischen am 30. Nov. 1561 ein Edikt erlassen, daß alle Wehren und Mühlen an der Oder, welche die Schifffahrt hinderten, wieder geöffnet, und Schleusen oder Schifflöcher darin angebracht werden sollten, durch welche die Schiffe frei und ohne Schaden gehen könnten. 1)

War es nun wirklich Ueberzeugung der Führer des Baues, oder war es Folge einer Einwirkung der entgegenstehenden widerigen Bestrebungen, — genug, man fing an zu zweifeln, daß die Schlube Wasser genug haben werde, den Kanal zu speisen, namentlich diejenige Seite, welche sich nach der Spree hinzog. Diese Zweifel ließen den Eifer gar sehr erkalten, und nachdem man, wie alte Rechnungen ergeben, an 40,000 Thlr. darauf verwendet hatte, fing man 1563 an, die Arbeiten einzustellen, wozu allerdings auch noch andere Umstände mehr oder weniger beitrugen, vorzugsweise aber der Tod Kaiser Ferdinands, 1564.

An Stettin hatte der Kaiser 1563 die Bitte gestellt, die Vorüberschiffung des Bopsalzes aus der Ostsee vor Stettin zu erlauben. Die Stadt lehnte das ab, und er mußte sich nun dazu verstehen, das Salz nur von Stettiner Bürgern, und sonst nirgends zu kaufen. 2)

Am 4. August 1567 hielten die kaiserlichen und kurfürstlichen Rätthe abermals eine Zusammenkunft zu Mülrose. Die letzteren hielten den kaiserlichen Rätthen vor, daß der Zweck dieses Baues gewissermaßen verloren gehe, indem man gehofft habe, daß der bisherige Handel Breslaus, den es über Frankfurt getrieben, ungeändert bleiben würde. Wie man aber erfahren, so hätten die Breslauer einen Theil dieser Handlung über andere Orte verlegt, und doch sei bei dem Projekt der Schifffahrt vornämlich darauf gerechnet gewesen. Außerdem habe der

1) Friedenberg Tractus de Silesiae Juribus II. 193. — 2) Sell Niederlage 7.

Kaiser den Bau nun ins vierte Jahr liegen lassen, und gar nicht gefördert, und der Kurfürst müsse fürchten, daß nach Absterben Kaisers Ferdinand die jehzige kaiserliche Majestät nicht gewilligt sei, das Werk fortzusetzen. Mit dem Schlusse dieser Conferenz blieb in der That die ganze so viel versprechende Unternehmung liegen. Noch sind die Reste davon in der Gegend unter dem Namen des alten oder Kaisergrabens zu sehen. Als späterhin der neue Graben aufgeführt wurde, fand man an einer Stelle des Erdbodens eine Menge von Schippen, Spaten, Hacken, und andere Werkzeuge der Gräberei bei einander, welche früher von den Arbeitern verscharrt sein müssen, um den Nachkommen das Andenken an die Unternehmung zu erneuern. 1) Wir müssen jetzt um eine Reihe von Jahren bis zu der Zeit zurückkehren, wo Kaiser Ferdinand noch mit allem Eifer für die Sache thätig war.

Obgleich die alten Verordnungen schon besagten, daß die Oder in Schlesien überall von Brieg bis Crossen 16 Ellen und eine Spanne weit offen bleiben sollte, so hatte man sich doch daran nicht gekehrt, sondern überall viele Wehren geschlagen, und Mühlen daran erbaut, so daß es den Schiffen fast unmöglich war, hindurch zu kommen. Kaiser Ferdinand verordnete die Wehre zu öffnen, und darin Schleusen oder Schifflöcher anzubringen, durch welche die Schiffe frei passiren könnten. In allen solchen Fällen dringen die betheiligten Personen auf eine Entschädigung, und wenngleich die Wenigsten nur im Stande gewesen sein würden, ihr Recht auf das Wehr nachzuweisen, so scheuete der Kaiser doch die aus einem Streite hervorgehenden Weitläufigkeiten, und glaubte schneller zum Ziele zu kommen, wenn er jeden, der ein Wehr öffnete, nicht aus Gerechtigkeit, wie er selbst sagt, sondern aus Gnade, eine Entschädigung von 200 Thln. anweisen ließ. Außerdem bestimmte er eine ansehnliche Summe zur Räumung des Stroms, »damit aber dieselben Schifflöcher oder Schleusen künftig in Ewigkeit desto besser erhalten, und die Schiffe auf diesem Oderstrome zwischen der Stadt Breslau und Crossen, und ferner gegen Frankfurt und

1) Beckmann Mark IV. I. IV. 1015—1017.

Stettin, und alsdann auf die offenbare See durchaus unbehindert auf und abgehen mögen«, so erlaubte er 1561 dem Hans Falkenhan zu Gottschke, seinen Erben und jeden künftigen Besitzer des Gutes Prizigt, wo er ein Schiffloch oder Schleiße gebaut hat, von einem jeden Schiffe, das mit Waaren oder Kaufmannsgut beladen, die Schleiße passirt, 6 Schlesiße Groschen Zoll zu erheben, doch darf er die Weite des Schiffloches nicht verringern, bei 500 Gulden Strafe. Alles Bau-, Brenn- oder Kastenholz, das auf dem Oberstrom zwischen Breslau und Grossen abgestößt wird, desgleichen auch alles Boh- oder Seesalz, welches er in seine Kammer schiffen lassen wird, soll gänzlich zollfrei durchgelassen werden¹⁾. Es ergibt sich daraus, daß der Kaiser darum wußte, daß auch Kaufmannswaaren außer dem Salze auf der Ober nach Breslau gingen, und obgleich dies gegen die Festsetzungen war, nimmt er es doch hier als erlaubt an.

Unterdessen hatten im Jahre 1550 die polnischen Städte, welche mit Niederlagsrechten begabt waren, sich beim polnischen Reichstage um Erneuerung dieser Rechte gemeldet, und 1565 erließ dieser ein Gesetz, aus welchem wir folgende Punkte herausheben: 1) Alle Inländer und Ausländer sollen nur auf den alten Wegen fahren. 2) In den Niederlagsstädten müssen sie ihre Waaren niederlegen, und sie dort nur den Edelteuten und ansässigen Bürgern dieser Städte verkaufen, anderen Kronunterthanen dürfen sie solche nur auf Jahrmärkten verkaufen. 3) Die polnischen Kaufleute dürfen weder große noch kleine Waaren in das Ausland führen, selbst nicht mit königlicher Bewilligung. Dies ist nur fremden Kaufleuten erlaubt, die auf die polnischen Niederlagsstädte fahren, und ihren Bedarf kaufen, den sie gegen Entrichtung der Zölle ausführen. (Eine sehr wichtige Bestimmung.) 4) Für die Ochsen und anderes Vieh werden Märkte in der Constitution bestimmt. 5) Bei den Edelteuten darf man Ochsen kaufen, und zollfrei ausführen. Auch die Edelteute selbst dürfen ihr Vieh ausführen, welches auch anderen polnischen Unterthanen mit dem Vieh der Edelteute erlaubt ist. 6) Es ist jedoch erlaubt, Waaren auszuführen und einzu-

1) Lünig Cod. germ. diplom. II. 50. 51.

führen, um seine Schulden im Auslande zu bezahlen. 7) Jedoch dürfen bis auf den nächsten Reichstag die Polen noch Waaren einführen, nur nichts ausführen, Blei ausgenommen, wofür aber der gleiche Werth an Gold und Silber einzuführen ist¹⁾.

Diese Bestimmungen sind insofern für uns von großem Interesse, als sie zeigen, daß der ganze Handel Polens mit dem Auslande, auch jetzt noch wie früher, nur durch auswärtige Kaufleute geführt wurde, und daß er den einheimischen sogar verboten war.

Allein dennoch durften jene fremden Kaufleute, die in polnischen Städten nicht ansässig waren, in Polen nicht handeln²⁾, und dies war unstreitig ein altes Recht, hervorgegangen aus den Rechten der alten ehemaligen Handelsstationen im Slavenlande, welche ohne dies Recht nicht hätten bestehen können. Auch durften diese fremden in Polen ansässigen Kaufleute ihr in Polen erworbenes Geld bei Strafe der Confiscation nicht ausführen, nach einem Gesetze von 1565. Allein ein späteres Gesetz vom Jahre 1590 erlaubte, aus den Städten Krakau, Posen, Lemberg und Wilna die Ausfuhr des Vermögens der Kaufleute, gegen ein Zehntel als Abfahrtsgeld. Das obige Gesetz von 1565 erlaubte nun den fremden Kaufleuten wieder, selbst nach Polen zu kommen; aber sie durften ihre Waaren nur auf die Niederlagsstädte zuführen; und durften sie nicht umfahren. Dort konnten sie solche nur an die daselbst sesshaften fremden Kaufleute verkaufen, und erst von diesen kaufte der Pole. Ochsen und Vieh kauften sie auf den Gränz-Jahrmärkten, oder auch von den Edelleuten, denen von den Bauern eine Abgabe in Ochsen gezahlt wurde. Dies ist Alles den Einrichtungen alter Handelsstationen ganz gemäß, an deren Stelle hier die Niederlagsorte getreten sind. Der Handel der nicht in Polen ansässigen Kaufleute war daher immer beschränkt. So lange sie in Polen waren, mußten sie aber dennoch die Kopfsteuer zahlen. Diese gaben auch die nicht ansässigen Juden und Armenier. Trotz dem war das Reisen in Polen für den Kaufmann gefähr-

1) Zetel Polen V. 217. 218.

2) Zetel Polen V. 214.

lich wegen der häufigen Erpressungen und Plünderungen. Zwar stand fest, daß Jeder, der einem Kaufmanne oder Handwerker etwas mit Gewalt wegnahm, die Strafe von drei Mark erlegen, und das Geraubte zurück erstatten mußte, auch war bei schwerer Strafe verboten, von den Kaufleuten auf dem Wege etwas zu erpressen¹⁾, oft aber waren die, welche die Gesetze handhaben sollten, selber die Uebertreter.

Verwunderung muß es erregen, daß somit den eigentlichen Wolen der Handel mit dem Auslande ganz verboten war, daß nur fremde Kaufleute, wenn auch zum Theil im Lande angesiedelt, ihn führten, und polnische Kaufleute sich bloß auf den Vertrieb der Waaren im Inlande, das heißt, auf den Kleinhandel beschränken mußten, und noch mehr, daß ihre eigene Regierung diesen alten Grundsatz streng fest hielt. Woher kam diese Beschränkung, die bei einem freiheitsliebenden Volke doppelt auffällt? Wir können den Grund nur in alten Rechten der deutschen Kaufleute finden, die noch nicht zu beseitigen waren. Schon in der Einleitung haben wir davon gesprochen, daß die deutschen Handelsstädte, insonderheit Magdeburg, in früher Zeit Handelsstationen in den slavischen Regionen errichtet haben, wo sie Kaufleute stationirten, welche die Produkte der Gegend aufkauften, die ihnen aus Deutschland zugeführten Waaren an die Slaven verkauften, was sie eingehandelt hatten, aber an die Kaufleute der Vaterstadt verhandelten. Bei diesen angesiedelten Kaufleuten fanden die deutschen reisenden Kaufleute Wohnung, Hülfe, Rath und Schutz. Es war natürlich, daß eine solche Ansiedelung nicht stattfinden konnte ohne Bewilligung der slavischen Fürsten, und ohne Feststellung der Rechte aller Theile. Ohne Zweifel sind die deutschen Kaufleute den slavischen Fürsten sehr willkommen gewesen, denn mit ihrer Hülfe ließen sich die slavischen Landes-Erzeugnisse zu Gelde machen, durch ihre Hülfe erhielten sie eine Menge nothwendiger oder wünschenswerther Dinge aus dem Auslande, und der Slave zeigte dazu, wie sich ergibt, nur wenig Geschick. Ohne Zweifel wurde daher den angesiedelten deutschen Kaufleuten das Recht zugestanden, daß

1) A. a. D. 215. 216.

nur sie, aber nicht die fremden wandernden Kaufleute, im umliegenden Lande die Produkte aufkaufen und lagern durften, und daß nur sie diese an die wandernden Kaufleute verkaufen durften, wie hier wieder letztere von ihren Waaren Keinem als ihnen etwas verkaufen durften. Damit war den Slaven der Handel nicht verboten, aber durch diese Einrichtung kam dennoch der ganze Handel mit fremden Kaufleuten, das heißt mit dem Auslande, in die Hände der angesiedelten Deutschen, wie nicht minder der Handel im Inlande, und wurden nun diese alten Rechte, wie man das wohl vermuthen darf, aufrecht erhalten, so mußte freilich der Handel mit dem Auslande den eigentlichen Polen verboten werden, und nur die ansässigen deutschen Kaufleute durften ihn in angegebener Weise treiben. So erklärt sich die befremdende Thatsache zur Genüge, und zugleich wird es uns deutlich, warum so viele polnische Orte das Magdeburger Stadtrecht erhielten, wie z. B. 1290 Slupce, 1291 Tempelburg, 1299 Nakel, 1358 Slesin, 1362 Ostrowite, 1422 Rogozno, 1429 Wielichowo, 1485 Obornik, 1513 Pobiedziska, 1551 Ribzin, und viele andere, der Städte in Schlesien gar nicht zu erwähnen. Mir scheint es, als ob die Lehre von den ehemaligen Handelsstationen dadurch kein unbedeutendes Licht empfängt).

Jedenfalls aber war durch die obige Urkunde von 1565 Polen wieder für das Ausland eröffnet, fremde Kaufleute konnten wieder ins Land kommen, und dort in altherkömmlicher Weise handeln, wie sie es gewohnt waren.

1) Vergl. Klöben über die Entstehung, das Alter und die früheste Geschichte der Städte Berlin und Köln S. 255 f.